

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Diese Unterlage gilt ab dem 28. Januar 2022.

Je nach epidemiologischer Situation können lokal bestimmte zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
WIRTSCHAFT	6
ARBEIT	6
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C).....	9
UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)	11
WANDERGEWERBE	11
HORECA.....	12
TIERPFLEGE	17
WEITERE ANGABEN.....	17
GESUNDHEIT	19
KONTAMINATION UND SCHUTZ	19
Luftqualität in Innenräumen	22
WEITERE ANGABEN.....	24
UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG	26
KINDERBETREUUNG	26
UNTERRICHTSWESEN	26
WEITERE ANGABEN.....	27
ÖFFENTLICHES LEBEN	28
SOZIALE KONTAKTE.....	29
VERKEHRSMITTEL.....	29
TOURISMUS	30
ORGANISIERTE AKTIVITÄTEN	30
PRIVATE EREIGNISSE	32
ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE EREIGNISSE	35

KUNDGEBUNGEN	39
ZIVILE EHESCHLIEßUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN.....	39
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	39
INTERNATIONAL.....	41
Allgemeines.....	41
A. Darf man nach Belgien und von Belgien aus reisen?.....	41
B. WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?	48
1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)	48
2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?.....	50
3. Wann muss ich ein Testzertifikat mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?	50
4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?.....	52
5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?	54
6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?.....	56
7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?	58
8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien	60
9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?.....	66
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	67

ALLGEMEINES

Der Konzertierungsausschuss vom 21. Januar 2022 hat festgestellt, dass die Zahl der Infektionen weiter stark ansteigt. Die Reproduktionsrate für Infektionen und Krankenhausaufnahmen bleibt über 1, was auf eine verstärkte Ausbreitung des Virus hinweist. Auch die Zahl der Krankenhausaufnahmen steigt, während die Zahl der von Corona-Patienten belegten Intensivbetten weiterhin leicht rückläufig ist. Dies spiegelt die Eigenschaften der Omikron-Variante wider, die seltener zu schweren Erkrankungen führt, aber wesentlich ansteckender ist.

Aus der Risikoanalyse der RAG und der Stellungnahme des COVID-19-Kommissariats sowie aus der Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit geht hervor, dass die kumulativen Kriterien für eine epidemische Notsituation im Sinne des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation, "Pandemiegesezt" genannt, derzeit noch erfüllt sind und ein föderaler Ansatz erforderlich bleibt. Am 28. Januar 2022 ist die epidemische Notsituation um drei Monate, d.h. bis zum 27. April 2022, verlängert worden. Wie immer werden die epidemiologischen Entwicklungen in der Zwischenzeit regelmäßig bewertet.

Der Konzertierungsausschuss hat ebenfalls der Verwendung eines Corona-Barometers als Instrument zur Kommunikation und zur strukturierten und proaktiven Vorbereitung der Politik im Bereich der Gesundheitsmaßnahmen zugestimmt. Insbesondere aufgrund des beschleunigten Anstiegs der Krankenhausaufnahmen, der hohen Positivitätsrate und der starken Verbreitung von Omikron mit einer steigenden Anzahl Abwesenheiten in Schulen, in Unternehmen, im Gesundheitspflegesektor und im öffentlichen Dienst hat der Konzertierungsausschuss festgestellt, dass wir uns in Code Rot dieses Barometers befinden, und hat folglich beschlossen, die Maßnahmen anzupassen, insbesondere, was Ereignisse und Horeca betrifft, bei denen eine Unterscheidung zwischen Aktivitäten in Innenräumen und Aktivitäten im Freien einerseits und zwischen dynamischen und nicht dynamischen Aktivitäten andererseits gemacht wird. Außerdem können die meisten Einrichtungen, unter anderem im Freizeitbereich, wieder geöffnet werden. Diskotheken und Tanzlokale bleiben jedoch weiterhin für die Öffentlichkeit geschlossen. Organisierte Aktivitäten in der Gruppe wie Jugendaktivitäten und Aktivitäten des Vereinslebens sind unter bestimmten Bedingungen sowohl in Innenräumen als auch im Freien wieder erlaubt. Die Regeln in Bezug auf Homeoffice, Einkaufen und Maskenpflicht bleiben anwendbar.

Die Einhaltung der Grundprinzipien bleibt nach wie vor zentral.

- Die Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Niesen in die Armbeuge usw.) bleiben unerlässlich.
- Außenaktivitäten sind nach Möglichkeit vorzuziehen. Gegebenenfalls müssen Räume ausreichend durchlüftet werden.
- Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- Es wird empfohlen, den Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten, außer in den ausdrücklich im Königlichen Erlass vorgesehenen Fällen. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, wird grundsätzlich empfohlen, eine Maske zu tragen.
- Es wird dringend empfohlen, die sozialen Kontakte zu begrenzen.

Es ist außerdem ratsam, die "zehn Tipps" anzuwenden, um weiterhin Vorsicht bei sozialen Kontakten zu wahren:

- Lassen Sie sich impfen.

- Tragen Sie eine Maske.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- Sind Sie krank? Haben Sie Symptome? Bleiben Sie zu Hause und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt.
- Machen Sie einen Selbsttest.
- Bevorzugen Sie Aktivitäten im Freien.
- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte: Gruppen von fünf Personen sind sicherer als Gruppen von 50.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung von Innenräumen und lüften Sie regelmäßig.
- Halten Sie Abstand.
- Auch auf Reisen sollten Sie vorsichtig sein.

1. Was bedeutet die Ausrufung einer epidemischen Notsituation für die lokalen Behörden?

In einem Ministeriellen Rundschreiben vom **1. November 2021** ist erläutert, wie im Rahmen des Pandemiegesetzes verstärkte Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen werden können.

Der Bürgermeister ist für die verbale und visuelle Kommunikation der für das Gebiet seiner Gemeinde getroffenen spezifischen Maßnahmen verantwortlich. Die Gemeindebehörde gewährleistet eine korrekte Kommunikation sowohl für die Einwohner als auch für die Besucher. Den Bürgern wird also empfohlen, die Kommunikationskanäle der Gemeinde, in der sie wohnen (oder in die sie sich begeben wollen) einzusehen, um eventuelle spezifische Anwendungsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

2. Was ist das Corona-Barometer?

Das Corona-Barometer ist ein Instrument zur proaktiven Politikvorbereitung und Kommunikation und soll den betroffenen Sektoren mehr Planungssicherheit geben und die Entscheidungen des Konzertierungsausschusses strukturieren und sie transparenter machen. Der Konzertierungsausschuss bestätigt den Übergang von einem Code zum anderen und beschließt, welche Maßnahmen anwendbar sind.

Das Corona-Barometer besteht aus drei Phasen, die den Druck auf die Gesundheitsversorgung widerspiegeln:

- Code Gelb: epidemiologische Situation und Druck auf Krankenhäuser unter Kontrolle,
- Code Orange: zunehmender Druck auf das Gesundheitssystem; ein Eingreifen ist nötig, um den Trend umzukehren,
- Code Rot: hohes Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Codes wird der Konzertierungsausschuss neben dem Druck auf die Gesundheitsversorgung auch eine Gesamtbewertung der epidemiologischen Situation berücksichtigen und der geistigen Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen.

Das Barometer konzentriert sich auf öffentliche Ereignisse, den Horeca-Sektor und Freizeitaktivitäten. Bei der Festlegung der Maßnahmen wird eine Unterscheidung zwischen Aktivitäten in Innenräumen und Aktivitäten im Freien einerseits und zwischen dynamischen und nicht dynamischen Aktivitäten andererseits gemacht. Weitere Sektoren können eventuell später hinzugefügt werden. Das Unterrichtswesen und die sozialen Kontakte werden nicht Teil des Barometers sein.

3. Was geschieht bei Nichteinhaltung der beschlossenen Maßnahmen?

Die Einhaltung der anwendbaren Regeln ist wesentlich, um ein weiteres Anwachsen der Epidemie und die weitere Verschärfung der Maßnahmen zu vermeiden. Wir zählen daher auf den Bürgersinn und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden.

Bei Nichteinhaltung der (im Königlichen Erlass vorgesehenen) Maßnahmen sind Strafmaßnahmen möglich, unter anderem auf der Grundlage von Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation.

Die **Polizei- und Inspektionsdienste** führen ständige Kontrollen durch, um die strikte Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Dürfen Protokolle oder Leitfäden von der Höchstanzahl der bei einer Aktivität zugelassenen Personen abweichen?

Nein, Bestimmungen eines Protokolls oder Leitfadens, die weniger streng sind als die im Königlichen Erlass festgelegten Regeln, werden nicht angewandt.

WIRTSCHAFT

Um Ansteckungen am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten und die Anzahl Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu Stoßzeiten einzuschränken, ist Homeoffice weiterhin Pflicht. Um den Arbeitnehmern jedoch die Möglichkeit zu geben, die Verbindung zu ihrem Arbeitsumfeld aufrechtzuerhalten, und um die Kontinuität der Leitung der Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit so weit wie möglich zu wahren, können Arbeitgeber eine begrenzte Anzahl von Rückkehrzeiten einplanen.

ARBEIT

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- Homeoffice ist Pflicht in allen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten für alle bei ihnen beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, außer wenn dies aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen unmöglich ist. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.
- Arbeitgeber übermitteln den in ihren Niederlassungseinheiten beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice nicht möglich ist, eine Bescheinigung oder jeden anderen Nachweis zur Bestätigung der Notwendigkeit ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz.
- Arbeitgeber registrieren monatlich über das vom Landesamt für soziale Sicherheit auf dem Internetportal der sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Registrierungssystem pro Niederlassungseinheit die Gesamtzahl der Personen, die dort beschäftigt sind, und die Zahl der Personen, die eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann.
- Die Registrierungen beziehen sich auf die Situation am ersten Werktag des Monats und müssen spätestens am sechsten Kalendertag des Monats erfolgen. Ist die Gesamtzahl der in der Niederlassungseinheit beschäftigten Personen und die Zahl der Personen, die dort eine Funktion ausüben, die nicht im Homeoffice erledigt werden kann, seit der letzten gültigen Meldung unverändert, ist der Arbeitgeber nicht zu einer neuen Meldung verpflichtet. Die Registrierungspflicht findet keine Anwendung auf:
 - KMB, die weniger als fünf Personen beschäftigen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses,
 - Betriebe wie erwähnt in Artikel 2 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt vom 16. Februar 2016 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, das durch das Gesetz vom 1. April 2016 gebilligt worden ist,
 - Arbeitgeber, die dem in Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bestimmten Gesundheitssektor angehören,
 - Bildungseinrichtungen, sowohl für das von den Organisationsträgern selbst bezahlte und dem LASS gemeldete Personal als auch für das über ein Gemeinschaftsministerium bezahlte und dem LASS gemeldete Personal. Diese Ausnahme gilt nicht für Universitäten, Privatschulen und andere Ausbildungseinrichtungen, die die Gehälter des gesamten Personals selbst bezahlen,

- Polizeidienste wie erwähnt in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,
 - die Einsatzdienste der zivilen Sicherheit, die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnt sind,
 - Strafanstalten, den gerichtlichen Stand und Nachrichtendienste.
- Die Unternehmen, Vereinigungen und Dienste dürfen für die bei ihnen beschäftigten Personen, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses, für die Homeoffice Pflicht ist, unter Einhaltung der Präventionsmaßnahmen (s. weiter unten) und unter folgenden Bedingungen Rückkehrzeiten festlegen:
 - Gegenseitiges Einvernehmen zwischen diesen Unternehmen, Vereinigungen und Diensten und den bei ihnen beschäftigten Personen ist erforderlich, was bedeutet, dass diese Personen nicht verpflichtet werden können, diese Rückkehrzeiten zu nutzen.
 - Ziel muss es sein, das psychosoziale Wohlbefinden und den Teamgeist dieser Personen zu fördern.
 - Diese Personen müssen im Vorfeld die notwendigen Anweisungen über alle Maßnahmen erhalten, die zu ergreifen sind, um eine sichere Rückkehr zu gewährleisten.
 - Diese Personen müssen darüber informiert werden, dass sie keinesfalls zum Arbeitsplatz zurückkehren dürfen, wenn sie sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen oder sich in einer Quarantäne-Situation befinden.
 - Der Arbeitgeber darf hieran keine Konsequenzen für seine Arbeitnehmer knüpfen.
 - Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Stoßzeiten und Fahrgemeinschaften zum und vom Arbeitsplatz sind soweit wie möglich zu vermeiden.
 - Die Entscheidung, Rückkehrzeiten zu organisieren, muss unter Beachtung der Regeln der sozialen Konzertierung im Unternehmen getroffen werden, wobei alle Bedingungen zu prüfen sind.
- In Bezug auf diese Rückkehrzeiten:
 - Sie dürfen höchstens einen Tag pro Woche pro Person betragen.
 - Pro Tag dürfen höchstens 20 Prozent derjenigen, für die Homeoffice Pflicht ist, gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.
 - Bei KMB, die weniger als zehn Personen beschäftigen, dürfen von den Personen, für die Homeoffice Pflicht ist, höchstens fünf gleichzeitig in der Niederlassungseinheit anwesend sein.
- Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing so weit wie möglich zu garantieren und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten. Wenn Social Distancing am Arbeitsplatz nicht möglich ist, wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen.
 - Bei diesen geeigneten Präventionsmaßnahmen handelt es sich um Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften materieller, technischer und/oder organisatorischer Art, wie sie im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf> zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Leitlinien auf

sektorieller Ebene und/oder auf Ebene des Unternehmens, und/oder andere geeignete Maßnahmen, die ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau bieten. Kollektive Maßnahmen haben immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen.

- Diese geeigneten Präventionsmaßnahmen werden auf Ebene der Unternehmen, Vereinigungen oder Dienste ausgearbeitet und unter Einhaltung der geltenden Regeln der sozialen Konzertierung und in Absprache mit den Diensten für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz beschlossen.
- Diese Unternehmen, Vereinigungen und Dienste informieren die Personen, die sie beschäftigen, rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung. Sie informieren auch Dritte rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte sind verpflichtet, die im Unternehmen, in der Vereinigung beziehungsweise im Dienst geltenden Präventionsmaßnahmen anzuwenden.
- In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen, Vereinigungen, Diensten und öffentlichen Gebäuden muss eine Maske getragen werden.

Unternehmen, Vereinigungen und Diensten ist es verboten, Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sowohl in Innenräumen als auch im Freien zu organisieren und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Unternehmensveranstaltungen am Arbeitsplatz zu organisieren.

Personen, die sich an einer Arbeitsstätte befinden, müssen die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 einhalten.

An den Arbeitsstätten können die Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsärzte und alle Dienste und Einrichtungen, die mit der Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind, die betreffenden Personen auffordern, den Nachweis zu erbringen, dass sie die von den zuständigen Behörden festgelegten Verpflichtungen einhalten.

Die Verpflichtungen im Rahmen von zeitweiliger Arbeit nicht in Belgien ansässiger Lohnempfänger und Selbständiger werden im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben (Titel IX, Art. 28-30), geregelt.

1. Sind Betriebsereignisse und -feiern noch erlaubt?

Ist ein Ereignis oder eine Feier öffentlich zugänglich, müssen die anwendbaren Regeln für Ereignisse, die öffentlich zugänglich sind, eingehalten werden.

In Anbetracht der Homeoffice-Pflicht ist es Unternehmen, Vereinigungen und Diensten **weiterhin** verboten, Teambuilding-Aktivitäten mit physischer Anwesenheit sowohl in Innenräumen als auch im Freien zu organisieren und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Unternehmensveranstaltungen (**z. B. einen Neujahrsempfang für Mitarbeiter, ein rein internes Firmenjubiläum,...**) am Arbeitsplatz zu organisieren.

Berufliche Zusammenkünfte, die für die Kontinuität der Leitung des Unternehmens, seiner Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen erforderlich sind (z. B. Versammlungen, Schulungen, ...), sind erlaubt und müssen gemäß den für den Arbeitsplatz geltenden Regeln organisiert werden, einschließlich der Verpflichtung, von zu Hause aus zu arbeiten und die Rückkehrzeiten so zu gestalten, dass nur eine begrenzte Anzahl von

Mitarbeitern gleichzeitig anwesend ist. Am Arbeitsplatz gelten die Sicherheitsmaßnahmen des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz".

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE VERBRAUCHERN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2C)

Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, üben ihre Tätigkeiten gemäß dem geltenden Protokoll aus.

Ein Leitfaden für die Wiedereröffnung der Geschäfte gilt für alle in vorliegendem Kapitel behandelten Geschäfte und wird auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht: <https://economie.fgov.be/de/themen/unternehmen/coronavirus-zugelassene/coronavirus-tipps-fuer-den>. Nach Möglichkeit werden Links zu den sektoriellen Protokollen auf der Website <https://www.info-coronavirus.be/de/protokoll/> zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall halten Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die allgemeinen im Königlichen Erlass vorgesehenen Mindestregeln ein:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen.
7. Höchstens ein Verbraucher pro 10 m² öffentlich zugänglicher Geschäftsfläche ist erlaubt.
8. Beträgt die öffentlich zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen entweder zwei Verbraucher, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet ist, oder eine Gruppe empfangen werden.
9. Beträgt die öffentlich zugängliche Geschäftsfläche mehr als 400 m², muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.
10. Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, auch in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.

Verbraucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Die in den Nummern 7 und 8 beschriebenen Regeln gelten nicht für Fotostudios.

Unternehmen halten sich ebenfalls an die Bestimmungen, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen sind. Die Arbeitgeber informieren die

Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen ihnen eine passende Schulung.

Geschäfte und Einkaufszentren

Ab dem Alter von 6 Jahren ist das Tragen einer Maske in öffentlich zugänglichen Räumen von Handelsgeschäften, anderen Geschäften und Einkaufszentren sowie von Märkten, die in Innenräumen stattfinden, Pflicht.

In Einkaufszentren gelten für den Empfang von Kunden mindestens folgende spezifische Modalitäten:

- Die oben beschriebenen Mindestregeln.
- Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist höchstens ein Besucher erlaubt.
- Das Einkaufszentrum stellt Mitarbeitern und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen zur Verfügung.
- Das Einkaufszentrum erleichtert das Halten eines Abstands von 1,5 m durch Bodenmarkierung und/oder Beschilderung.
- Eine angemessene Zugangskontrolle ist vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Außerdem sind Nightshops zwischen **Mitternacht** und 5 Uhr morgens für die Öffentlichkeit geschlossen. Unter Nightshop versteht man eine Niederlassungseinheit, deren Nettohandelsfläche 150 m² nicht überschreitet, die keine anderen Tätigkeiten als den Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltswaren ausübt und die ständig und sichtbar die Aufschrift "Nightshop" trägt.

Tankstellen und angrenzende Geschäfte werden nicht als Nightshops betrachtet und müssen daher nicht zwischen **Mitternacht** und 5 Uhr morgens schließen. Dagegen müssen Horeca-Einrichtungen gemäß den Regeln, die für die gewerbmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten gelten, zwischen **Mitternacht** und 5 Uhr morgens schließen (einschließlich Take-away).

2. Was ist mit dem Begriff der "angemessenen Zugangskontrolle" gemeint, die für Geschäfte mit einer öffentlich zugänglichen Fläche von mehr als 400 m² und für Einkaufszentren gilt?

Eine angemessene Zugangskontrolle beinhaltet die organisierte Überwachung der Einhaltung der spezifischen Maßnahmen, die für Geschäfte und Einkaufszentren gelten. Dazu gehören unter anderem die Kontrolle der begrenzten Anzahl zugelassener Kunden, das obligatorische Tragen einer Maske und Social Distancing.

Eine Zugangsverweigerung ist im Prinzip eine Wachtätigkeit, die unter das Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit fällt und nur von einem zugelassenen privaten Wachunternehmen durchgeführt werden kann, dessen Personal für diese Tätigkeit ausgebildet ist und über das entsprechende Profil verfügt.

Andere Personen, wie zum Beispiel eigenes Personal des Unternehmens, können Kunden informieren, die Wagen desinfizieren und übergeben, Reservierungen überprüfen usw.

Digitale Mittel oder Anzeigen können ein Hilfsmittel bei Zugangskontrollen sein.

Handelsmessen und -ausstellungen

Handelsmessen und -ausstellungen bleiben erlaubt. Dabei sind die oben beschriebenen Mindestregeln umzusetzen und ist das geltende Protokoll einzuhalten. Veranstalter ergreifen die geeigneten Maßnahmen, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Gruppen.

Wird der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 unter Nutzung des Covid Safe Tickets (CST) geregelt, finden die oben beschriebenen Regeln keine Anwendung.

In jedem Fall ist das Tragen einer Maske Pflicht.

Kontaktberufe

Das Tragen einer Schutzmaske ist weiterhin Pflicht für Dienstleistungserbringer und Kunden in Einrichtungen und an Orten, wo Kontaktberufe ausgeübt werden, wenn es einen direkten Körperkontakt gibt oder wenn für eine Dauer von mindestens 15 Minuten der Abstand von 1,5 m zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Kunden nicht garantiert werden kann. Dabei geht es sowohl um medizinische als auch um nicht-medizinische Kontaktberufe, wie Friseure, Barbieri, Kosmetiker, Tätowierer, Sexarbeiter usw.

Lokale Behörden

Die lokalen Behörden organisieren den Zugang zu Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Parkplätzen gemäß dem ministeriellen Schreiben vom **28. September 2021** über die Kontrolle des öffentlichen Raums **in Bezug auf Geschäfte, Einkaufszentren, Geschäftsstraßen und Märkte**, damit die Regeln des Social Distancing eingehalten werden.

3. Gibt es spezifische Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf alkoholischer Getränke?

Es gibt keine Beschränkungen mehr für den Verkauf alkoholischer Getränke.

UNTERNEHMEN UND VEREINIGUNGEN, DIE GEWERBETREIBENDEN WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN ANBIETEN (B2B)

Die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gewerbetreibenden bleibt unter Einhaltung der Maßnahmen des Social Distancing und gemäß den geeigneten Präventionsmaßnahmen innerhalb des Unternehmens möglich.

WANDERGEWERBE

Märkte, einschließlich Jahrmärkte, Straßenverkäufe, Floh- und Trödelmärkte, und Kirmessen können unabhängig davon, ob sie gewerbsmäßig organisiert werden oder nicht, nur nach Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden stattfinden.

Auf allen von den lokalen Behörden erlaubten Märkten und Kirmessen müssen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um alle Personen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu schützen, einschließlich durch Anwendung der Maßnahmen des Social Distancing und insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Besuchergruppen. Geeignete Präventionsmaßnahmen werden rechtzeitig ergriffen, wie im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird, empfohlen.

Märkte und Kirmessen müssen auf jeden Fall folgende Bedingungen erfüllen:

1. Händler und Schausteller stellen ihren Mitarbeitern und ihren Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
2. Händler und Schausteller dürfen nur Speisen oder Getränke unter Einhaltung der Horeca-Regeln anbieten.
3. Bei einer Besucherzahl von mehr als 5.000 Personen gleichzeitig auf Märkten, Straßenverkäufen, Jahrmärkten, Trödelmärkten, Flohmärkten oder Kirmessen wird ein Einbahnverkehrsplan mit getrennten Ein- und Ausgängen erstellt.
4. Schausteller sorgen dafür, dass innerhalb jedes Fahrgeschäfts die geltenden Regeln des Social Distancing zwischen den verschiedenen Gruppen eingehalten werden.
5. Bei jedem Fahrgeschäft oder Stand wird anhand von Plakaten auf die geltenden Regeln in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen wie das Desinfizieren der Hände vor dem Fahrgeschäft und das Social Distancing hingewiesen.

Darüber hinaus ist das Tragen einer Maske für alle Personen ab dem Alter von 6 Jahren in öffentlich zugänglichen Räumen von Märkten, die in Innenräumen stattfinden, Pflicht.

Besucher dürfen in Gruppen von höchstens zwei Personen empfangen werden, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich und Begleiter von hilfsbedürftigen Personen nicht einbegriffen. Gruppen von mehr als zwei Personen sind erlaubt, sofern es sich um Personen desselben Haushalts handelt.

Märkte oder Kirmessen können auch als Großereignis mit dem Covid Safe Ticket (CST) organisiert werden. In diesem Fall gelten die Modalitäten, die auf Großereignisse Anwendung finden, und nicht die weiter oben stehenden spezifischen Regeln für Märkte und Kirmessen.

HORECA

Der Zugang zu Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes muss gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket auf der Grundlage des entsprechenden Dekrets oder der entsprechenden Ordonnanz, die in dieser Hinsicht verabschiedet wurden, organisiert werden.

Für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten gelten unterschiedliche Mindestregeln, je nachdem, ob sie sich an eine dynamische oder eine nicht dynamische Kundschaft richten und ob diese Tätigkeiten in Innenräumen oder im Freien stattfinden.

Unter "dynamisch" versteht man: stehend oder größtenteils in Interaktion oder größtenteils in Bewegung. Unter "nicht dynamisch" versteht man: sitzend und größtenteils nicht in Interaktion und größtenteils nicht in Bewegung.

Die nachstehend aufgeführten Regeln gelten auch für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei organisierten Aktivitäten, erlaubten privaten Ereignissen (einschließlich Eheschließungen und Bestattungen, für die jedoch flexiblere Regeln vorgesehen sind) und erlaubten öffentlich zugänglichen (Groß-)Ereignissen.

Die nachstehend beschriebenen Regeln gelten dagegen niemals für die Erbringung von Horeca-Leistungen im Haus des Verbrauchers.

A. Horeca-Tätigkeiten, die sich an eine nicht dynamische Kundschaft richten (in Innenräumen und im Freien), außer im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten, die sich an eine nicht dynamische Kundschaft richten, sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten ist zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens verboten.
7. Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens angeboten und geliefert werden.
8. In Innenräumen sind pro Tisch höchstens sechs Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.
9. Nur Sitzplätze an den Tischen oder an der Theke sind erlaubt.
10. Jede Person muss an ihrem Tisch oder an der Theke sitzen bleiben, außer für die Ausübung von Kneipensport und Glücksspielen oder beim Gang an die Theke oder zu einem Büffet.
11. Es ist verboten, im Stehen zu verzehren.
12. Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

In Abweichung von Nr. 8 darf sich ein Haushalt einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts für die Luftqualität (CO₂) vorgeschrieben und müssen die geltenden Richtlinien in Bezug auf die Luftqualität, wie weiter unten im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, befolgt werden.

Wenn der Grenzwert für die Luftqualität in Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes (ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht eingehalten werden kann, muss ab dem nächsten Service ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgesehen werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert eingehalten werden kann.

B. Horeca-Tätigkeiten, die sich an eine dynamische Kundschaft richten, außer im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen

i. In Innenräumen

Die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten, die sich an eine dynamische Kundschaft richten, ist in Innenräumen verboten.

ii. Im Freien

Bei gewerbsmäßiger Ausübung von Horeca-Tätigkeiten, die sich an eine dynamische Kundschaft im Freien richten, sind unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
5. Die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten ist zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens verboten.
6. Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens angeboten und geliefert werden.
7. Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

C. Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen

i. Nicht dynamische Teile (in Innenräumen und im Freien)

Bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen sind, in Bezug auf deren nicht-dynamischen Teile, unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. In Innenräumen sind pro Tisch höchstens sechs Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen.
7. Nur Sitzplätze an den Tischen oder an der Theke sind erlaubt.
8. Jede Person muss an ihrem Tisch oder an der Theke sitzen bleiben, außer für die Ausübung von Kneipensport und Glücksspielen oder beim Gang an die Theke oder zu einem Büffet.
9. Es ist verboten, im Stehen zu verzehren.

10. Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

In Abweichung von Nr. 6 darf sich ein Haushalt einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts für die Luftqualität (CO₂) vorgeschrieben und müssen die geltenden Richtlinien in Bezug auf die Luftqualität, wie weiter unten im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, befolgt werden.

Wenn der Grenzwert für die Luftqualität in Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes (ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht eingehalten werden kann, muss ab dem nächsten Service ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgesehen werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert eingehalten werden kann.

ii. Dynamische Teile in Innenräumen

Bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten in Innenräumen im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen sind, in Bezug auf deren dynamischen Teile, unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
6. Es ist verboten, im Stehen zu verzehren.
7. Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts für die Luftqualität (CO₂) vorgeschrieben und müssen die geltenden Richtlinien in Bezug auf die Luftqualität, wie weiter unten im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, befolgt werden.

Wenn der Grenzwert für die Luftqualität in Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes (ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht eingehalten werden kann, muss ab dem nächsten Service ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgesehen werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert eingehalten werden kann.

iii. Dynamische Teile im Freien

Bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten im Freien im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen sind, in Bezug auf deren dynamischen Teile, unbeschadet der geltenden Protokolle folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
5. Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.

4. Welche Regeln gelten für die Nutzung von Zelten oder Terrassen?

Für die Organisation von Horeca-Tätigkeiten im Freien gelten Zelte oder Terrassen als Außenbereiche oder Außengelände, wenn sie:

- entweder auf mindestens zwei Seiten vollständig offen sind
- oder auf einer Seite vollständig offen sind, wenn die Tiefe des Zelts bzw. der Terrasse bis zu zweimal so groß wie die Höhe der offenen Seite ist,
- oder nicht überdacht sind.

Zelte und Terrassen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als im Inneren befindlich bzw. als Innenräume.

5. Sind Büffets erlaubt?

Ja, sie sind erlaubt. Kunden müssen eine Maske tragen, wenn sie sich zum Büffet begeben. Bei einem Büffet mit Selbstbedienung muss auf die Handhygiene geachtet werden (die Kunden desinfizieren sich die Hände, bevor sie sich bedienen). Wenn Kunden am Büffet anstehen, wird ihnen empfohlen, die Abstände zu wahren. Dasselbe gilt, wenn sich Kunden zu Getränke-/Verkaufsautomaten, Kühlschränken usw. begeben.

6. Sind Pop-up-Terrassen und Winterbars erlaubt?

Vorbehaltlich der Erlaubnis der Gemeindebehörde und unter der Voraussetzung, dass sie die Horeca-Regeln einhalten, dürfen sie im öffentlichen Raum organisiert werden.

7. Sind Kneipensport (Billard, Dart, Snooker usw.) und Glücksspiele in Innenräumen eines Horeca-Betriebs erlaubt?

Kneipensport und Glücksspiele sind erlaubt. Kunden müssen eine Maske tragen, wenn sie diese Aktivitäten ausüben, und sich zum Verzehr hinsetzen.

8. Welche Regeln gelten für Betriebsrestaurants?

In Betriebsrestaurants gelten weiterhin die oben erwähnten Horeca-Mindestregeln. Mahlzeiten und Mittagspausen in Betrieben werden im Leitfaden (S. 37) ausdrücklich behandelt.

Nähere Auskünfte finden Sie in den Horeca-Protokollen, verfügbar auf info-coronavirus.be:

- [Maßnahmen für den Horeca-Sektor](#)
- Darüber hinaus bleibt an öffentlich zugänglichen Orten die kollektive Benutzung von Wasserpfeifen verboten. Die individuelle Benutzung mit einem individuellen Mundstück ist erlaubt.

TIERPFLEGE

Unternehmen oder Vereinigungen, die Tierpflege (tierärztliche Behandlung und Komfortpflege) und Tierunterbringungsdienste anbieten, dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der oben beschriebenen Mindestregeln und eventueller für sie geltenden Protokolle ausüben. Die Erbringung von Dienstleistungen am und im Haus ist erlaubt.

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **FÖD Wirtschaft:**

Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-activites> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/coronavirus-toegelaten> (NL)
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/reduction-des-pertes/coronavirus-faq-concernant-les> (FR) bzw. <https://economie.fgov.be/nl/themas/ondernemingen/coronavirus/informatie-voor-ondernemingen/economische-verliezen-beperken/coronavirus-faqs-over> (NL)
- <https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>
- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-offnung-geschafte.pdf>

Leitfaden für die Öffnung des Horeca-Sektors:

- <https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Publications/files/coronavirus-leitfaden-sichere-wiederaufnahme-gastst%C3%A4ttengewerbes.pdf>
- Horeca-Protokoll für Außenbereiche: [https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+\(PC\).pdf](https://health-rack.s3-eu-west-1.amazonaws.com/assets/downloads/20210512_Veilig+in+de+horeca_Buitenprotocol_FR+(PC).pdf)

- **FASNK:**
<http://www.afsca.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Finanzen:**
https://finanzen.belgium.be/de/zoll_akzisen/corona-informationen-und-ma%c3%9fnahmen/faq-covid-19
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
 - Allgemeiner Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 bei der Arbeit:
https://emploi.belgique.be/sites/default/files/content/news/Guidegenerique_light.pdf
 - <https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw.
<https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)
- **Landesamt für Arbeitsbeschaffung:**
<https://www.lfa.be/de/buerger/laufbahnunterbrechung-zeitkredit-und-thematische-urlaube/faq#38918>

Flämische Region:

- <https://www.vlaio.be/nl/begeleiding-advies/moeilijkhedencoronavirus/specifieke-maatregelen-mbt-het-coronavirus-0>
<https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-ondernemen-en-werk>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://1819.brussels/blog/coronavirus-et-entreprises-les-faq-en-un-coup-doeil>

Wallonische Region:

- <https://www.1890.be/article/faq-coronavirus>

GESUNDHEIT

KONTAMINATION UND SCHUTZ

Die Hygienemaßnahmen werden im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Epidemie, neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen angepasst.

Neueste Informationen sind auf folgender Website verfügbar: <https://covid-19.sciensano.be/de>.

1. Was bedeutet "Mundschutzmaske" bzw. "Maske"?

Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Schlauchtücher ("Buffs") usw. können nicht als Alternative zur Maske gelten.

2. Welche Maßnahmen gelten in Bezug auf die Regeln des Social Distancing und das Tragen einer Maske im öffentlichen Raum?

Die **nachdrückliche Empfehlung**, die Regeln des Social Distancing einzuhalten, gilt nicht:

- für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander,
- für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich untereinander,
- für Personen, die derselben Gruppe angehören, untereinander,
- für Personen, die sich zu Hause treffen, untereinander,
- zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits,
- bei **privaten Ereignissen**,
- bei zivilen Eheschließungen,
- bei Bestattungen,
- bei der kollektiven Ausübung des Kults und der kollektiven Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- bei der individuellen Ausübung des Kults und der individuellen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung,
- beim individuellen oder kollektiven Besuch eines Gebäudes zur Ausübung eines Kults oder eines Gebäudes zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
- wenn dies aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist,
- in den Fällen, in denen der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 unter Nutzung des Covid Safe Tickets (CST) geregelt wird, einschließlich Großereignissen.

Es wird dringend empfohlen, dass jeder, Kinder ab 6 Jahren einschließlich, Mund und Nase mit einer Maske bedeckt, wenn die Regeln des Social Distancing unmöglich eingehalten werden können

(vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung). Um in **medizinischer Hinsicht** schutzbedürftige Personen zu schützen, wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen.

Das Tragen einer Maske bleibt jedoch an bestimmten Orten in jedem Fall Pflicht:

1. in öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Eingang zu den Innenräumen des Flughafens oder Bahnhofs bzw. ab Ankunft an der Haltestelle, am Gleis, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
2. in den Innenräumen der organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmittel (das heißt im Voraus organisierte Beförderung mit einer klar festgelegten Strecke oder Endbestimmung und mit einem Fahrzeug mit mindestens 9+1 Sitzplätzen (Fahrgäste + Fahrer)), außer für Fahrpersonal, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt,
3. für Dienstleistungserbringer und Kunden: in Einrichtungen und an Orten, wo Kontaktberufe ausgeübt werden, bei denen es direkten Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde gibt oder während mindestens 15 Minuten der Abstand von 1,5 m zwischen Dienstleister und Kunde nicht gewährleistet werden kann,
4. in öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen, Vereinigungen und Diensten,
5. in öffentlich zugänglichen Räumen von Handelsgeschäften, anderen Geschäften und Einkaufszentren **sowie von Märkten, die in Innenräumen stattfinden,**
6. in Bibliotheken, Ludotheken und Mediatheken,
7. in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen **der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen, einschließlich Fitnesszentren,** vorbehaltlich der nachstehenden **Nummer 11,**
8. in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands,
9. bei Fortbewegungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Justizgebäude und bei Fortbewegungen in Sitzungssälen und in den anderen Fällen gemäß den vom Kammerpräsidenten vorgegebenen Richtlinien,
10. in öffentlich zugänglichen Räumen öffentlicher Gebäude,
11. in Einrichtungen und an Orten, wo Horeca-Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeübt werden in Bezug auf das Personal und auf die Kunden, die nicht am Tisch oder an der Theke sitzen,
12. **bei privaten Ereignissen mit mehr als 100 Personen im Freien und bei privaten Ereignissen in Innenräumen, außer wenn sie zu Hause oder in einer Touristenunterkunft stattfinden,**
13. an Orten, an denen **öffentlich zugängliche (Groß-)Ereignisse** stattfinden, unabhängig von ihrer **Größe,**
14. bei Handelsmessen, einschließlich Handelsausstellungen,
15. an weiteren Orten, an denen der Zugang gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket (CST) organisiert wird,
16. **bei organisierten Aktivitäten in Innenräumen, es sei denn, man sitzt in sicherer Entfernung,**

17. in Innenräumen der Schulen und Bildungseinrichtungen,
18. in Innenräumen der außerschulischen Betreuung für Primarschulkinder.

Die in den Nummern **17 und 18** erwähnte Maskenpflicht:

- gilt nicht für Kinder ab 6 Jahren, die noch nicht im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt wohl für Kinder unter 6 Jahren, die bereits im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt nicht unter den spezifischen Bedingungen, die von den Gemeinschaften festgelegt wurden.

Fragen zur Maskenpflicht im Unterrichtswesen müssen an die Gemeinschaften gerichtet werden.

Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Es ist zu betonen, dass das Tragen einer Maske ein zusätzlicher Schutz ist, der in keiner Weise von der Befolgung der **Grundprinzipien für das individuelle Verhalten** befreit:

- Begrenzen Sie Ihre sozialen Kontakte.
- Beachten Sie die Hygienemaßnahmen.
- Üben Sie vorzugsweise Ihre Aktivitäten im Freien aus.
- Nehmen Sie Rücksicht auf anfällige Personen.
- Halten Sie Abstand (1,5 m).

Weitere Informationen über Masken aus Stoff erhalten Sie auf: <https://www.info-coronavirus.be/de/mundschutz/>.

3. Gibt es für Gehörlose oder Schwerhörige spezielle Regeln zum Tragen der Maske?

Ja, in diesem Fall kann der Gesprächspartner einer gehörlosen oder schwerhörigen Person seine Maske zeitweilig abnehmen, damit die Person von den Lippen ablesen kann. Dies ist aber nur für die Dauer, die für das Gespräch unbedingt notwendig ist, und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erlaubt.

4. Wer wird zurzeit getestet?

Detaillierte Informationen über das Testverfahren sind auf der Website von Sciensano verfügbar:

<https://covid-19.sciensano.be/fr/procedures/home> / <https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/home>.

5. Welche Regeln gelten für die Quarantäne und Isolierung?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie [hier](#) die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

LUFTQUALITÄT IN INNENRÄUMEN

An folgenden Orten ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht:

1. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,
2. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Kinos und der Einrichtungen des Veranstaltungsektors,
3. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Gaststättenbetriebe und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes,
4. in öffentlich zugänglichen Innenräumen der Infrastrukturen, in denen ein Großereignis mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen stattfindet.

Dieses Messgerät muss an einer für Besucher gut einsehbaren Stelle installiert sein, es sei denn, es wird ein alternatives System einer öffentlich zugänglichen Echtzeit-Anzeige bereitgestellt. In jedem separaten Bereich, in dem Speisen und Getränke zubereitet und serviert werden, in dem geraucht wird, in dem Sport getrieben wird, in dem die Aktivität stattfindet, in dem es Warteschlangen gibt, sowie in den Umkleideräumen und in den Kinos muss mindestens ein Messgerät vorhanden sein. Dieses Gerät muss an einer zentralen Stelle aufgestellt werden, und zwar weder neben einer Tür, einem Fenster oder anderen Öffnungen, die oft oder über längere Zeiträume offen sind, noch in der Nähe der Luftzufuhr einer Lüftungsanlage.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) hängt grundsätzlich von der Art der Einrichtung und nicht von der Art der Aktivität ab. Diese Verpflichtung gilt also nur für die Innenräume von Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren, oder des Veranstaltungsektors und nicht für Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Feiern oder Freizeit (wie beispielsweise Jugendhäuser).

Achtung: In Innenräumen der Infrastrukturen, in denen ein Großereignis (mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen) stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ebenfalls Pflicht. Es handelt sich nicht unbedingt um Einrichtungen des Sport- oder Veranstaltungsektors. Im Falle eines Großereignisses hängt die Verpflichtung daher von der Art der Aktivität ab.

Der Richtwert für die Innenraumluftqualität ist ein Durchsatz von mindestens 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm.

Wenn die Kontrollinstanzen durch eine gleichzeitige Messung nachweisen können, dass die CO₂-Konzentration der zugeführten frischen Außenluft 400 ppm überschreitet, kann die Differenz zwischen 400 ppm und der tatsächlichen Außenkonzentration berücksichtigt werden.

Wenn die CO₂-Konzentration automatisch aufgezeichnet wird und jederzeit gelesen und zur Verfügung gestellt werden kann, kann die durchschnittliche CO₂-Konzentration für die Dauer der Aktivität oder des Ereignisses zur Kontrolle des Richtwertes berücksichtigt werden.

Der Betreiber muss über einen Aktionsplan für den Fall verfügen, dass der Richtwert nicht eingehalten wird.

Der Betreiber muss diesen Aktionsplan auf der Grundlage einer Risikoanalyse erstellen, um Ausgleichsmaßnahmen zur Belüftung und/oder Luftreinigung, wie im Ministeriellen Erlass vom 12. Mai 2021 zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für die Inverkehrbringung von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 außerhalb medizinischer Zwecke erwähnt, zu gewährleisten, um diesen Richtwert zu erreichen.

Der Grenzwert für die Innenraumluftqualität ist ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm.

Wenn keine zuverlässigen Informationen über die bestehenden Belüftungs- und Luftreinigungsdurchsätze verfügbar sind, darf der Grenzwert für die CO₂-Konzentration zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Wenn der gemessene Wert im Durchschnitt über 1200 ppm liegt oder der Luftdurchsatz weniger als 25 m³ pro Stunde pro Person beträgt, wird dem Betreiber empfohlen, zusätzlich ein zugelassenes System für diese Luftreinigung vorzusehen, mit dem eine Luftqualität gewährleistet wird, die der Luftqualitätsnorm von 900 ppm entspricht, was einen Luftdurchsatz von 40 m³ pro Stunde pro Person für die Belüftung und/oder Luftreinigung bedeutet.

6. Sind Besuche in Altenheimen oder Pflegeheimen oder -zentren erlaubt?

Besuchen Sie für die neuesten Besuchsmodalitäten die Website der zuständigen Behörden:

Wallonische Region: <https://www.wallonie.be/fr/maisons-de-repos>

Flandern: <https://www.zorg-en-gezondheid.be/corona-richtlijnen-voor-zorgprofessionals>

Region Brüssel-Hauptstadt: https://coronavirus.brussels/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_Résidentiel_DEF-1.pdf

7. Bleiben die Notrufzentralen für bedürftige Personen (Zentren zur Selbstmordprävention oder zur Prävention häuslicher Gewalt, ...) geöffnet?

Ja, sie bleiben geöffnet; Telefonisten müssen die Maßnahmen des Social Distancing einhalten.

Nachstehend finden Sie die wichtigen nützlichen Telefonnummern und Websites.

Für Niederländischsprachige:

Die wichtigsten Websites sind die Folgenden:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

Nähere Informationen sind auf folgenden Websites verfügbar:

www.tele-onthaal.be; www.awel.be; www.1712.be; www.caw.be; www.jac.be; www.zelfmoord1813.be; www.nupraatikerover.be; für elterliche Erschöpfung: 078 15 00 10.

Für Deutschsprachige:

1. Bei innerfamiliärer und ehelicher Gewalt, die Schutz und Begleitung erfordert:

- Prisma ASBL (Frauenzentrum): 087 554077
 - Telefonhilfe: 108 – 24/7 (auch bei Selbstmordgedanken)
2. Bei Gesprächsbedarf: Telefonhilfe: 108
3. Bei Selbstmordgedanken, für psychotherapeutische Beratung, psychotherapeutische Überweisung, Entwicklungsförderung und Orientierung: BTZ (Beratungs- und Therapiezentrum)
Eupen: 087 140180
Sankt Vith: 080 650065

Für Französischsprachige:

Centre de prévention du suicide (Zentrum für Selbstmordvorbeugung)	0800 32 123	
Ecoute violences conjugales (Beratungsdienst für Opfer ehelicher Gewalt)	0800 30 030	Ecouteviolencesconjugales.be
Comportements violents (gewalttätiges Verhalten)	Praxis	Asblpraxis.be
Télé-Accueil (Telefonhilfe)	107	
SOS Parents (Unterstützung von Eltern)	0471 414 333	
Ecoute - Enfants (Unterstützung von Kindern)	103	
SOS Viol (bei Vergewaltigung)	0800 98 100	
SOS Enfants, FWB (Unterstützung von Kindern, Föderation Wallonie-Brüssel)		https://www.one.be/public/detail/categories/maltraitance/

WEITERE ANGABEN

Föderal:

- **Sciensano:**
<https://covid-19.sciensano.be/de>
- **Belgischer Berufsdachverband der Fachärzte (GBS-VBS):**
<http://www.vbs-gbs.org/index.php?id=1&L=0> (FR) bzw. <https://www.gbs-vbs.org/index.php?id=1&L=1> (NL)
- **FASNK:**
<http://www.favv.be/berufssektoren/publikationen/mitteilungen/coronavirus.asp>
- **FÖD Beschäftigung und Arbeit:**
<https://emploi.belgique.be/fr/faqs/questions-et-reponses-coronavirus> (FR) bzw. <https://werk.belgie.be/nl/faqs/vragen-en-antwoorden-coronavirus> (NL)

Flämische Gemeinschaft:

- <https://www.vlaanderen.be/hulp-zoeken-bij-psychische-problemen>
- <https://www.geestelijkgezondvlaanderen.be/>

- www.tele-onthaal.be
- www.awel.be
- www.1712.be
- www.caw.be
- www.jac.be
- www.zelfmoord1813.be
- www.nupraatikerover.be

Föderation Wallonie-Brüssel:

- <https://www.ecouteviolencesconjugales.be/>
- www.asblpraxis.be
- <https://www.one.be/public/1-3-ans/maltraitance/equipe-sos-enfants/>
- <https://www.one.be/public/coronavirus/>

UNTERRICHTSWESEN UND KINDERBETREUUNG

KINDERBETREUUNG

1. Bleiben Kinderkrippen und Tagesmütterdienste geöffnet?

Diese Einrichtungen sind geöffnet.

Informationen zu der Kinderbetreuung finden Sie auf den Websites der jeweiligen Gemeinschaft:

Föderation Wallonie-Brüssel: <https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>

Flandern:

<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>

<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

UNTERRICHTSWESEN

Informationen in Bezug auf die Organisation des Unterrichtswesens sind auf den Websites der zuständigen Behörden verfügbar:

Föderation Wallonie-Brüssel: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>

Flandern: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>

Deutschsprachige Gemeinschaft: www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass ab dem Alter von 6 Jahren jeder verpflichtet ist, an folgenden Orten Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken:

- in Innenräumen der Schulen und Bildungseinrichtungen,
- in Innenräumen der außerschulischen Betreuung für Primarschulkinder.

Diese Verpflichtung:

- gilt nicht für Kinder ab 6 Jahren, die noch nicht im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt wohl für Kinder unter 6 Jahren, die bereits im Primarschulwesen eingeschult wurden,
- gilt nicht unter den spezifischen Bedingungen, die von den Gemeinschaften festgelegt wurden.

Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht diese Verpflichtung nicht einzuhalten.

Fragen zur Maskenpflicht im Unterrichtswesen müssen an die Gemeinschaften gerichtet werden.

2. Was tun mit Kindern von Eltern, die (wahrscheinlich) infiziert sind?

Für die Regeln in Bezug auf die **Quarantäne** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

Für die Regeln in Bezug auf die **Isolierung** finden Sie hier die erforderlichen Informationen auf der Website von Sciensano.

WEITERE ANGABEN

Zur Kinderbetreuung:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
<https://www.one.be/public/detailarticle/news/coronavirus-les-conditions-dacces-pour-mettre-votre-enfant-en-creche/>
- **Flämische Gemeinschaft:**
<https://www.kindengezin.be/gezondheid-en-vaccineren/ziek/coronavirus/#Kinderopvang>
<https://www.kindengezin.be/img/draaiboek-kinderopvang-coronacrisis.pdf>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
www.ostbelgienfamilie.be/Coronavirus

Zum Unterrichtswesen:

- **Föderation Wallonie-Brüssel:**
 - Allgemein: <http://enseignement.be/index.php?page=28291>
 - Hochschulunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28301&navi=4684>
 - Weiterbildungsunterricht: <http://enseignement.be/index.php?page=28298&navi=4682>
- **Flämische Gemeinschaft:**
 - Allgemein:
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/nl/coronavirus>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-voor-ouders>
 - <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-richtlijnen-voor-scholen-en-clbs>
 - Hochschulunterricht:
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-universiteiten>
<https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/draaiboek-2020-2021-hogescholen>
 - Erwachsenenbildung: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronavirus-informatie-voor-volwassenenonderwijs>
 - Teilzeit-Kunstunterricht: <https://onderwijs.vlaanderen.be/nl/coronamaatregelen-voor-deeltijds-kunstonderwijs>
 - Prüfungen Sekundarwesen: <https://examencommissiesecundaironderwijs.be/>
- **Deutschsprachige Gemeinschaft:**
 - www.ostbelgienbildung.be/Coronavirus

ÖFFENTLICHES LEBEN

Mit Ausnahme der Innenräume von Diskotheken und Tanzlokalen sind Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen geöffnet, sofern die folgenden Mindestregeln eingehalten werden und unbeschadet der geltenden Protokolle:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Besucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
2. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Besuchern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
3. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
4. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.
5. Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.

Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ist Pflicht; die geltenden Richtlinien für die Luftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden in öffentlich zugänglichen Innenräumen von:

- Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,
- Kinos,
- Einrichtungen des Veranstaltungssektors,
- Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Horeca-Sektors,
- Infrastrukturen, in denen ein Großereignis mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen stattfindet.

1. Welche Regeln gelten für Kinos?

Kinos sind Vergnügungsstätten, die aus einem oder mehreren Sälen bestehen und so eingerichtet sind, dass dort üblicherweise Filme gezeigt werden. Die oben beschriebenen Mindestregeln sind einzuhalten.

In Kinosälen darf bis zu 100 % der Raumkapazität für den Empfang von Besuchern genutzt werden, sofern die Höchstzahl von 200 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, nicht überschritten wird.

Bei mehr als 200 Personen ist die Anzahl empfangener Besucher, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 % der gesamten Raumkapazität begrenzt. In diesem Fall darf der Durchschnittswert der CO₂-Messungen den Grenzwert für die Innenraumluftqualität (ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht überschreiten. Diese Begrenzung auf 70 % der Raumkapazität ist nicht anwendbar, wenn der Richtwert für die Innenraumluftqualität (ein Durchsatz von mindestens 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm) über die Dauer der Filmvorführung im Durchschnitt eingehalten werden kann. In diesem Fall darf der Raum bis zu 100 % seiner Kapazität genutzt werden.

Die Beschränkung auf 70 % gilt demnach nicht für Filmvorführungen mit 200 oder weniger Personen, was bedeutet, dass eine Kapazität von 200 Personen stets gewährleistet ist, unabhängig vom Ergebnis der Luftqualitätsmessungen.

Sofern es die Vorschriften der föderierten Teilgebiete zulassen, wird der Zugang zu Kinos mittels Covid Safe Ticket geregelt.

SOZIALE KONTAKTE

Es wird dringend empfohlen, soziale Kontakte zu begrenzen und diese Kontakte vorzugsweise im Freien stattfinden zu lassen. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, wird angeraten, bei allen sozialen Kontakten die Grundprinzipien zu beachten. Darüber hinaus wird die Verwendung von Selbsttests stark empfohlen.

VERKEHRSMITTEL

2. Werden Sondermaßnahmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln ergriffen?

Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel ab dem Alter von 6 Jahren sind verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, und zwar in den Innenbereichen des Flughafens, im Bahnhof, am Bahnsteig bzw. an der Haltestelle, im Bus, in der Untergrund-Straßenbahn ("pré-métro"), in der U-Bahn, in der Straßenbahn, im Zug oder in jeglichem anderen Beförderungsmittel, das von einer öffentlichen Behörde organisiert wird. Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Jedoch ist das Fahrpersonal der öffentlichen Verkehrsgesellschaften und von Busunternehmen, wenn sie Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen, nicht verpflichtet, Mund und Nase zu bedecken, sofern einerseits der Fahrer gut isoliert in einer Kabine ist und andererseits ein Plakat und/oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.

Nähere Informationen über das Angebot der Verkehrsgesellschaften entnehmen Sie bitte ihrer Website.

Zudem ergreift die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen in Zusammenarbeit mit der betreffenden lokalen Behörde und der Polizei die erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Einhaltung der Präventionsmaßnahmen in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen oder an Haltestellen, in Zügen oder in jedem anderen von ihr organisierten Verkehrsmittel zu gewährleisten.

3. Darf Personenbeförderung mit privaten Bussen und Reisebussen organisiert werden?

Ja, Busse und Reisebusse dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen durch Fahrgäste und Beförderungsunternehmen für die Personenbeförderung eingesetzt werden.

In den Innenbereichen der organisierten gemeinschaftlichen Beförderungsmittel (d.h. im Voraus organisierte Beförderung mit einer klar festgelegten Strecke oder Endbestimmung und mit einem Fahrzeug mit mindestens 9+1 Sitzen (Fahrgäste + Fahrer) müssen die Fahrgäste ab dem Alter von 6 Jahren Mund und Nase mit einer Maske bedecken und wenn möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten. Ist das

Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

4. Was ist mit Taxis (und anderen "On-Demand"-Beförderungsdiensten)?

Taxis dürfen weiter Kunden befördern unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab.

Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Taxi teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske dringend empfohlen. Das Tragen einer Maske ist Pflicht, sobald das Verkehrsmittel die Kriterien der oben definierten organisierten gemeinschaftlichen Beförderung erfüllt.

5. Welche Maßnahmen wurden in Bezug auf Fahrgemeinschaften ergriffen? Wie viele Personen dürfen in ein Privatfahrzeug steigen?

Wie bei Taxis muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden. Die Anzahl Personen, die befördert werden können, hängt vom Fahrzeugtyp ab. Personen, die die Maßnahmen des Social Distancing untereinander nicht einhalten müssen, dürfen sich ein Fahrzeug teilen. Regelmäßige Lüftung und Reinigung des Fahrzeugs wird angeraten.

Kann die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden, ist das Tragen einer Maske dringend empfohlen. Das Tragen einer Maske ist Pflicht, sobald das Verkehrsmittel die Kriterien der oben definierten organisierten gemeinschaftlichen Beförderung erfüllt.

TOURISMUS

Einzelheiten zu internationalen Reisen können im Teil "International" eingesehen werden.

Alle Arten von Unterkünften (Feriendörfer und Campings, Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, B&Bs), einschließlich ihrer Bars und Restaurants sind geöffnet, sofern die geltenden Maßnahmen und Protokolle eingehalten werden. Was ihre anderen Gemeinschaftseinrichtungen betrifft, müssen die im Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten, wie weiter oben beschrieben, eingehalten werden.

Aufenthalte in Touristenunterkünften sind entsprechend ihrer Kapazität erlaubt.

ORGANISIERTE AKTIVITÄTEN

Eine organisierte Aktivität ist eine Freizeitaktivität in der Gruppe, die die Teilnehmer hauptsächlich nicht in einem beruflichen Rahmen ausüben und deren Zugang entweder auf die Mitglieder der betreffenden Organisation oder durch eine Anmeldung beschränkt ist. Dies umfasst u. a. Jugendaktivitäten, Aktivitäten von Jugendbewegungen, Proben (hauptsächlich im Amateurbereich) einer Theatergruppe, eines Tanzensembles, eines Chors, ...

Solche Aktivitäten sind erlaubt für eine oder mehrere Gruppen von höchstens 80 Personen in Innenräumen und eine oder mehrere Gruppen von höchstens 200 Personen im Freien, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen. Bei mehreren Gruppen müssen die in einer Gruppe versammelten Personen in derselben Gruppe zusammenbleiben und dürfen nicht mit Personen aus anderen Gruppen

zusammenkommen. Diese Höchstzahlen und Regeln für Gruppen gelten nicht für sportliche Aktivitäten (mit Ausnahme von Sportlagern, für die diese Regeln wohl gelten).

Teilnehmer bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich und hilfsbedürftige Teilnehmer dürfen von zwei volljährigen Personen begleitet werden. Die letztgenannten Personen werden bei der Berechnung der zulässigen Höchstanzahl Personen nicht mitgezählt.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Findet die organisierte Aktivität drinnen statt, ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, es sei denn, man sitzt in sicherer Entfernung voneinander und das Tragen einer Maske ist aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich. Im Freien ist eine Maske nur erforderlich, wenn die Aktivität an einem Ort stattfindet, an dem das Tragen einer Maske vorgeschrieben ist.
- Bei der gewerbsmäßigen Ausübung von Horeca-Tätigkeiten müssen die Mindestregeln für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten eingehalten werden.
- Die Mindestregeln für Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen bleiben weiterhin anwendbar, wenn die organisierte Aktivität in einer solchen Einrichtung stattfindet.
- Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ist Pflicht; die geltenden Richtlinien für die Luftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden, wenn die organisierte Aktivität in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfindet von:
 - Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,
 - Kinos,
 - Einrichtungen des Veranstaltungssektors,
 - Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Horeca-Sektors.

Findet eine organisierte Aktivität in einer Einrichtung des Kultur-, Sport- oder Freizeitsektors statt, darf die Gruppe nicht mehr als 80 Personen in Innenräumen bzw. 200 Personen im Freien umfassen. Wenn die Kapazität der Einrichtung die oben genannten Höchstzahlen überschreitet, darf diese Einrichtung auch weitere Besucher empfangen. Beispiel: Organisiert eine Jugendbewegung eine Aktivität in einem Trampolinpark, so dürfen in diesem Trampolinpark weitere Besucher empfangen werden, wenn die Kapazität dieser Einrichtung dies zulässt.

Wenn bei diesen organisierten Aktivitäten Publikum anwesend ist (zusätzlich zu den volljährigen Begleitpersonen der minderjährigen Teilnehmer), wird auf die weiter unten beschriebenen Regeln verwiesen, die für öffentlich zugängliche Veranstaltungen gelten.

Lager und Animationen wie z. B. Sportlager, Kulturlager und Lager im Rahmen von Jugendbewegungen/-vereinigungen sind mit oder ohne Übernachtung und unter Einhaltung der oben beschriebenen Regeln erlaubt, und zwar für höchstens 80 Personen pro Gruppe in Innenräumen und höchstens 200 Personen pro Gruppe im Freien.

Was Gruppenaktivitäten im Rahmen des Unterrichts betrifft, werden von den Ministern für Unterricht spezifische Regeln festgelegt.

Für den Jugendsektor gibt es geltende Protokolle, die über folgende Links eingesehen werden können:

- Föderation Wallonie-Brüssel:
 - [Der Jugenddienst der Föderation Wallonie-Brüssel - Jugenddienst \(cfwb.be\)](#)
- Flandern:
 - <https://www.vlaanderen.be/cjm/nl/vragen-en-maatregelen-jeugd> (In Anwendung des Protokolls "Jugend" bestehen spezifischere Richtlinien, die über folgenden Link eingesehen werden können: <https://ambrassade.be/nl/jeugdwerk-regels>)
- Deutschsprachige Gemeinschaft:
 - [Ostbelgien Live - Jugend](#)

6. Unter welchen Bedingungen dürfen Workshops und Kurse stattfinden?

Workshops im Rahmen einer Freizeitaktivität, wie Koch- oder Handwerksworkshops, und Kurse außerhalb des Unterrichtswesens, wie Sprachkurse, an denen jeder teilnehmen kann, dürfen gemäß den Regeln für organisierte Aktivitäten wie oben beschrieben stattfinden. Die Teilnehmerzahl darf daher nicht höher sein als 80 Personen, wenn der Workshop bzw. Kurs drinnen stattfindet, bzw. nicht höher als 200 Personen, wenn er im Freien stattfindet.

7. Was gilt für Schwimmbäder?

Schwimmbäder (einschließlich subtropische Schwimmbäder, Erholungsbereiche von Schwimmbädern und eventuelle Wellnessbereiche) sind geöffnet. Zugangsmodalitäten und Organisation werden durch Protokolle der Gemeinschaften geregelt. Touristenunterkünfte dürfen ihren Gästen Zugang zu ihrem Schwimmbad gewähren, sofern die Regeln des für Schwimmbäder geltenden Protokolls eingehalten werden.

Für den Betrieb der Schwimmbäder und die Aktivitäten, die dort stattfinden, müssen die oben aufgeführten Mindestregeln eingehalten werden.

PRIVATE EREIGNISSE

Ein privates Ereignis ist ein Ereignis, bei dem der Zugang vor Beginn des Ereignisses durch individuelle Einladungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt wird, der mit dem Veranstalter in Verbindung steht und eindeutig von der Öffentlichkeit unterschieden werden kann.

A. Private Ereignisse zu Hause

Private Ereignisse dürfen zu Hause stattfinden, sowohl drinnen als auch draußen. Es gilt weder eine Höchstzahl Personen noch die Pflicht, eine Maske zu tragen.

Wenn gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen in Privatwohnungen erbracht werden, sind die Horeca-Regeln nicht anwendbar.

B. Private Ereignisse in einer Touristenunterkunft

Private Ereignisse dürfen in einer Touristenunterkunft stattfinden, sowohl drinnen als auch draußen. Es gilt weder eine Höchstzahl Personen noch die Pflicht, eine Maske zu tragen.

C. Private Ereignisse im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen

Private Ereignisse im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen dürfen sowohl drinnen als auch draußen stattfinden. Es gibt keine Höchstzahl Personen. Wenn das Ereignis im Freien mit mehr als 100 Personen oder in Innenräumen stattfindet, ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, es sei denn, es findet in einer Privatwohnung oder in einer Touristenunterkunft statt.

Wenn gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen erbracht werden, gelten die spezifischen Mindestregeln für den Horeca-Sektor im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen (z. B. keine Beschränkung der Öffnungszeiten, Tanzen ist nur mit Maske erlaubt, ...), es sei denn, das Ereignis findet zu Hause statt.

Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ist Pflicht; die geltenden Richtlinien für die Luftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden, wenn das private Ereignis in öffentlich zugänglichen Innenräumen einer Einrichtung des Veranstaltungssektors bzw. eines Gaststättenbetriebs oder einer Schankstätte des Horeca-Sektors stattfindet.

D. Private Ereignisse, die weder zu Hause noch in einer Touristenunterkunft noch im Rahmen von Eheschließungen oder Bestattungen stattfinden

Für solche privaten Ereignisse gelten unterschiedliche Mindestregeln, je nachdem, ob das private Ereignis drinnen oder draußen stattfindet und ob es sich um ein dynamisches oder nicht dynamisches Ereignis handelt.

"Dynamisch" bedeutet: stehend oder größtenteils in Interaktion oder größtenteils in Bewegung.

Unter "nicht dynamisch" versteht man: sitzend und größtenteils nicht in Interaktion und größtenteils nicht in Bewegung.

i. Dynamische private Ereignisse in Innenräumen

Dynamische private Ereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind verboten.

ii. Nicht dynamische private Ereignisse in Innenräumen sowie dynamische und nicht dynamische private Ereignisse im Freien

Nicht dynamische private Ereignisse in Innenräumen sowie dynamische und nicht dynamische private Ereignisse im Freien sind erlaubt, wenn die folgenden Mindestregeln eingehalten werden:

- Wenn das Ereignis im Freien mit mehr als 100 Personen oder in Innenräumen stattfindet, ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht
- Es gelten die Mindestregeln für Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen, wenn das private Ereignis in einer solchen Einrichtung stattfindet.
- Wenn gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen erbracht werden, gelten die Mindestregeln für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten.
- Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ist Pflicht; die geltenden Richtlinien für die Luftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden, wenn das private Ereignis stattfindet in öffentlich zugänglichen Innenräumen von:
 - Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,

- Kinos,
- Einrichtungen des Veranstaltungssektors,
- Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Horeca-Sektors.

Es dürfen bis zu 100 % der Kapazität des Orts, an dem das Ereignis stattfindet, für den Empfang von Personen genutzt werden, sofern die Höchstzahl von 200 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, nicht überschritten wird.

Findet das Ereignis mit mehr als 200 Personen statt, ist die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 % der Gesamtkapazität des Orts, an dem das Ereignis stattfindet, begrenzt. In diesem Fall und sofern das private Ereignis in einer der oben erwähnten Einrichtungen stattfindet, darf der Durchschnittswert der CO₂-Messungen den Grenzwert für die Innenraumluftqualität (ein Durchsatz von mindestens 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht überschreiten. Diese Begrenzung auf 70 % der Raumkapazität ist nicht anwendbar, wenn der Richtwert für die Innenraumluftqualität (ein Durchsatz von mindestens 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm) über die Dauer des drinnen stattfindenden Ereignisses im Durchschnitt eingehalten werden kann. In diesem Fall ist es erlaubt, 100 % der Kapazität des Orts, an dem das Ereignis stattfindet, zu nutzen.

Findet das Ereignis mit mehr als 1000 Personen im Freien statt, ist eine Aufteilung in Blöcken gemäß den folgenden Regeln vorzusehen:

- Eine Vermischung des Publikums in den verschiedenen Blöcken ist vor, während und nach dem Ereignis nicht möglich.
- Für jeden Block werden getrennte Ein- und Ausgänge und eine getrennte sanitäre Infrastruktur vorgesehen.
- Die Anzahl empfangener Personen in einem Block überschreitet nicht die anwendbare Höchstzahl Personen (nicht mehr als 70 % der Gesamtkapazität des Orts, an dem das Ereignis stattfindet) und beträgt in keinem Fall mehr als 1000 Personen.
- Die Anzahl empfangener Personen in allen Blöcken insgesamt überschreitet nicht 70 % der Gesamtkapazität des Orts, an dem das Ereignis stattfindet.

8. Ist es erlaubt, auf einer Hochzeitsfeier zu tanzen?

Ja, das ist unter Einhaltung der folgenden Regeln erlaubt:

- Wenn die Hochzeitsfeier zu Hause oder in einer Touristenunterkunft stattfindet, ist das Tragen einer Maske keine Pflicht.
- Wenn die Hochzeitsfeier anderswo stattfindet:
 - Findet die Hochzeitsfeier im Freien mit mehr als 100 Personen oder in Innenräumen statt, ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht.
 - Werden gewerbsmäßig organisierte Horeca-Dienstleistungen erbracht, ist das Tragen einer Maske ab dem Alter von 6 Jahren Pflicht, sofern man nicht am Tisch oder an der Theke sitzt.

9. Darf in einer Einrichtung des Freizeit- oder Sportsektors (z. B. Bowlinghalle, Trampolinpark usw.) eine Geburtstagsfeier organisiert werden?

Das ist erlaubt. Die Regeln für diese Einrichtungen, wie oben im Abschnitt "Öffentliches Leben" beschrieben, sind ebenfalls weiterhin anwendbar.

10. Sind Generalversammlungen von Miteigentümern noch erlaubt?

Generalversammlungen von Miteigentümern dürfen in physischer Anwesenheit stattfinden. Bei bis zu 200 Personen in Innenräumen gibt es keine Einschränkungen, vorbehaltlich der bekannten und unerlässlichen Sicherheits- und Vorsorgevorschriften (Maske, Handhygiene, ...). Ab 200 Personen muss die Anzahl der anwesenden Personen auf 70 % der Gesamtkapazität begrenzt werden. Diese Begrenzung auf 70 % der Raumkapazität ist nicht anwendbar, wenn der Richtwert für die Innenraumlufthausqualität (ein Durchsatz von mindestens 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm) über die Dauer der drinnen stattfindenden Versammlung im Durchschnitt eingehalten werden kann. In diesem Fall können 100 % der Raumkapazität genutzt werden. Am besten wenden Sie sich an den Veranstaltungsort, um Informationen zu erhalten.

Bis zum 31. Mai 2022 ist es noch möglich, das erleichterte schriftliche Beschlussverfahren zu nutzen; ebenso können Versammlungen weiterhin in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. Der Hausverwalter gibt die Art und Weise der Versammlung in der Einladung an.

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE EREIGNISSE

Allgemeine Maßnahmen, die für alle erlaubten öffentlich zugänglichen Ereignisse gelten

Unabhängig von der Größe des Ereignisses, dem Ort, an dem es stattfindet, und davon, ob es mit oder ohne Nutzung des CST stattfindet, gelten unbeschadet des anwendbaren Protokolls folgende Mindestregeln:

- Das Tragen einer Maske ist ab 6 Jahren sowohl für das Publikum als auch für Mitarbeiter und Veranstalter Pflicht.
- Was die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten bei Ereignissen betrifft, müssen die Mindestregeln für die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten eingehalten werden.
- Die Mindestregeln in Bezug auf Einrichtungen der Bereiche Kultur, Feiern, Sport, Freizeit und Veranstaltungen gelten, wenn das öffentlich zugängliche Ereignis in einer solchen Einrichtung stattfindet.
- Die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) ist Pflicht und die geltenden Richtlinien in Bezug auf die Luftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden, wenn das öffentlich zugängliche Ereignis in öffentlich zugänglichen Innenräumen von:
 - Einrichtungen des Sportsektors, einschließlich Fitnesszentren,
 - Kinos,
 - Einrichtungen des Veranstaltungsbereichs,

- Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes,
- Infrastrukturen, in denen ein Großereignis mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen stattfindet, organisiert wird.

Darüber hinaus gelten zusätzliche Regeln, je nachdem, ob das Ereignis in Innenräumen oder im Freien und mit oder ohne CST stattfindet und ob sich um ein dynamisches oder nicht dynamisches Ereignis handelt.

Unter "dynamisch" ist zu verstehen: stehend oder größtenteils in Interaktion oder größtenteils in Bewegung.

Unter "nicht dynamisch" ist zu verstehen: sitzend und größtenteils nicht in Interaktion und größtenteils nicht in Bewegung.

Unter "Großereignis" ist zu verstehen: ein öffentlich zugängliches Ereignis, für das das Covid Safe Ticket (CST) genutzt wird.

A. Dynamische öffentlich zugängliche (Groß)ereignisse in Innenräumen

Dynamische öffentlich zugängliche (Groß)ereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind verboten.

B. Nicht dynamische öffentlich zugängliche Ereignisse in Innenräumen

i. Ohne Nutzung des Covid Safe Tickets

Nicht dynamische öffentlich zugängliche Ereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind für höchstens 50 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, wenn das Covid Safe Ticket nicht genutzt wird.

ii. Mit Nutzung des Covid Safe Tickets (Großereignisse)

Nicht dynamische öffentlich zugängliche Großereignisse, die in Innenräumen stattfinden, sind für mindestens 50 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörde und gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket.

Diese Mindestzahl kann von den lokalen Behörden und den föderierten Teilgebieten gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geändert werden. Ein Großereignis mit einem Publikum von weniger als 50 Personen in Innenräumen kann auch unter Nutzung des Covid Safe Tickets veranstaltet werden, sofern der Veranstalter die Besucher im Voraus darüber informiert.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen der Infrastruktur, in denen ein Großereignis mit einem Publikum von 50 oder mehr Personen stattfindet, ist die Verwendung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) Pflicht und die geltenden Richtlinien für die Innenraumluftqualität, wie oben im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, müssen eingehalten werden.

Es ist erlaubt, bis zu 100 Prozent der Kapazität des Ortes des Ereignisses zu nutzen, um Publikum aufzunehmen, solange die Höchstanzahl von 200 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, nicht überschritten wird.

Findet das Großereignis mit mehr als 200 Personen statt, ist die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, an dem das Ereignis stattfindet, begrenzt. Der Durchschnittswert der CO₂-Messungen muss den Grenzwert für die Innenraumluftqualität einhalten (ein Durchsatz von 25 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 1200 ppm). Diese Begrenzung auf 70 Prozent der Kapazität gilt nicht, wenn der Richtwert für die Innenraumluftqualität (ein Durchsatz von 40 m³ pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO₂-Konzentration von höchstens 900 ppm) über die Dauer des Ereignisses im Durchschnitt eingehalten werden kann. In diesem Fall können 100 Prozent der Kapazität des Ortes, an dem das Ereignis stattfindet, genutzt werden.

Die Begrenzung auf 70 Prozent gilt nicht für Ereignisse mit 200 oder weniger Personen, was bedeutet, dass eine Kapazität von 200 Personen immer gewährleistet ist, unabhängig vom Ergebnis der Luftqualitätsmessungen.

In jedem Fall wird der Empfangsbereich des Großereignisses in einer Weise organisiert, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht.

C. Dynamische und nicht dynamische öffentlich zugängliche Ereignisse

i. Ohne Nutzung des Covid Safe Tickets

Dynamische und nicht dynamische öffentlich zugängliche Ereignisse, die im Freien stattfinden, sind für höchstens 100 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, wenn das Covid Safe Ticket nicht genutzt wird.

ii. Mit Nutzung des Covid Safe Tickets (Großereignisse)

Dynamische und nicht dynamische öffentlich zugängliche Großereignisse, die im Freien stattfinden, sind für mindestens 100 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, erlaubt, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen lokalen Behörde und gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 in Bezug auf das Covid Safe Ticket.

Diese Mindestzahl kann von den lokalen Behörden und den föderierten Teilgebieten gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 geändert werden. Ein Großereignis mit einem Publikum von weniger als 100 Personen in Innenräumen kann auch unter Nutzung des Covid Safe Tickets veranstaltet werden, sofern der Veranstalter die Besucher im Voraus darüber informiert.

Es ist erlaubt, bis zu 100 Prozent der Kapazität des öffentlich zugänglichen Ortes des Ereignisses zu nutzen, um Publikum aufzunehmen, sofern die Höchstzahl von 200 Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, nicht überschritten wird.

Findet das Großereignis mit mehr als 200 Personen statt, ist die Anzahl empfangener Personen, Mitarbeiter und Veranstalter nicht einbegriffen, auf 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, an dem das Ereignis stattfindet, begrenzt. Die Begrenzung auf 70 Prozent gilt nicht für Ereignisse mit 200 oder weniger Personen, was bedeutet, dass eine Kapazität von 200 Personen immer gewährleistet ist.

Wenn das Großereignis im Freien mit mehr als 1000 Personen stattfindet, ist eine Aufteilung in Blöcken Pflicht und muss unter Beachtung der folgenden Regeln organisiert werden:

- Eine Vermischung des Publikums in den verschiedenen Blöcken ist vor, während und nach dem Ereignis nicht möglich.
- Für jeden Block werden getrennte Ein- und Ausgänge und eine getrennte sanitäre Infrastruktur vorgesehen.
- Die Anzahl empfangener Personen in einem Block überschreitet nicht die anwendbare Höchstzahl Personen (nicht mehr als 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, an dem das Ereignis stattfindet) und beträgt in keinem Fall mehr als 1000 Personen.
- Die Anzahl empfangener Personen in allen Blöcken insgesamt überschreitet nicht 70 Prozent der Gesamtkapazität des Ortes, an dem das Ereignis stattfindet.

In jedem Fall wird der Empfangsbereich des Großereignisses in einer Weise organisiert, die die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ermöglicht.

11. Welche Regeln gelten für die Nutzung von Zelten und Terrassen?

Für die Organisation von organisierten Aktivitäten, privaten Ereignissen und öffentlich zugänglichen Ereignissen gelten als im Freien befindlich oder als Außenbereiche Zelte und Terrassen, die:

- entweder auf mindestens zwei Seiten vollständig offen sind,
- auf einer Seite vollständig offen sind, wobei deren Tiefe höchstens das doppelte Maß der Höhe der offenen Seite erreicht,
- oder nicht überdacht sind.

Zelte und Terrassen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als in Innenräumen befindlich beziehungsweise als Innenräume.

12. Welche Regeln gelten für Umzüge (z. B. Karnevalsumzüge)?

Bei Umzügen gelten die Regeln in Bezug auf (Groß)ereignisse **im Freien** für Bereiche, einschließlich von Start- und Zielbereichen, die hermetisch abgegrenzt werden können, ohne jedoch den Zugang der Anwohner (oder ihrer Besucher) zu ihren Häusern zu verhindern. Veranstalter sind in jedem Fall für die Kontrolle der Menschenmenge verantwortlich, auch entlang der Strecke. Der Konzertierungsausschuss hat die lokalen Behörden ausdrücklich aufgefordert, die Einhaltung der für Ereignisse geltenden Maßnahmen streng zu überwachen. Wenn diese Maßnahmen nicht eingehalten werden können, können diese Ereignisse nicht stattfinden. **Darüber hinaus kann auch auf das vorerwähnte Ministerielle Rundschreiben vom 28. Dezember 2021 über die Kontrolle des öffentlichen Raums verwiesen werden.**

13. Ist der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken bei Ereignissen erlaubt?

Ja, der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken bei Ereignissen ist unter Einhaltung der Horeca-Regeln erlaubt. Das bedeutet unter anderem, dass der Verzehr **bei nicht dynamischen Ereignissen in Innenräumen und im Freien** im Sitzen erfolgen muss. **Bei dynamischen Ereignissen im Freien ist es erlaubt, im Stehen zu verzeihen. In diesem Fall darf die Maske nur gelegentlich und kurz abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken.** Wenn und solange man im Horeca-Bereich an einem Tisch oder an der Theke sitzt, darf die Maske **ebenfalls** abgenommen werden.

Es ist weiterhin möglich, Essen/Getränke zum Mitnehmen an der Theke/dem Getränkestand/der Frittüre usw. des betreffenden Ereignisses zu bestellen und an seinem Platz zu verzeihen. In diesem Fall darf die Maske nur gelegentlich und kurz abgenommen werden, um etwas zu essen oder zu trinken.

KUNDGEBUNGEN

Kundgebungen sind ohne Begrenzung der Höchstanzahl Personen erlaubt. Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing ist jedoch weiterhin Pflicht.

ZIVILE EHESCHLIEBUNGEN, BESTATTUNGEN, KULTE UND FEIERLICHKEITEN

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und in öffentlich zugänglichen Räumen öffentlicher Gebäude ist eine Maske Pflicht.

Für private Zusammenkünfte im Rahmen einer Hochzeit oder einer Bestattung siehe weiter oben.

14. Welche Regeln gelten für individuelle Besuche von Kultstätten?

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands ist eine Maske Pflicht, außer:

- wenn die Art der Aktivität das Tragen einer Maske unmöglich macht, zum Beispiel für den Prediger während der Predigt oder für die Chorsänger während des Gesangs,
- um zu essen oder zu trinken, zum Beispiel Wasser während der Ausübung des gemeinsamen Kults oder am Kaffeetisch im Gebäude zur Ausübung eines Kults nach dem gemeinsamen Kult.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Föderal:

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/drones/vols_de_drones_covid19 (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/drones/dronevluchten_covid19 (NL)

Flandern:

- <https://www.vlaanderen.be/vlaamse-maatregelen-tijdens-de-coronacrisis/vlaamse-coronamaatregelen-rond-mobiliteit>
- <https://www.natuurenbos.be/wildbeheer>
- <https://ovam.be/corona-impact#inzameling>
- <https://www.vlaanderen.be/musea-in-vlaanderen-en-brussel>

Region Brüssel-Hauptstadt:

- <https://mobilite-mobiliteit.brussels/fr>
- <https://www.arp-gan.be/fr/Recypark.html>

Wallonische Region:

- <http://mobilite.wallonie.be/news/mesures-de-lutte-contre-le-covid-19>
- <https://www.wallonie.be/fr/peche-et-chasse>
- <http://environnement.wallonie.be>

Föderation Wallonie-Brüssel

- <http://www.culture.be/>

Deutschsprachige Gemeinschaft:

- <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-327/>
- [Ostbelgien Sport - Maßnahmen ab dem 1. Oktober](#)

INTERNATIONAL

ALLGEMEINES

COVID-19 hat den internationalen Reiseverkehr schwer gestört. Als Reisender sollten Sie daher Folgendes berücksichtigen:

- A. [Darf man nach Belgien und von Belgien aus reisen?](#)
- B. [Welche Maßnahmen \(Formulare, Quarantäne, Tests\) sind mit Reisen verbunden?](#)

A. DARF MAN NACH BELGIEN UND VON BELGIEN AUS REISEN?

Vorbemerkung:

1. Da Andorra, Monaco, San Marino und der Heilige Stuhl im Folgenden als EU-Länder betrachtet werden, müssen ihre Einwohner als EU-Einwohner angesehen werden. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, werden folglich als EU-Bürger angesehen.
2. Im Folgenden umfasst der Begriff "Beförderer":
 - öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
 - Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
 - öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.
3. Im Folgenden umfasst der Begriff "Drittland": Land, das weder der Europäischen Union noch dem Schengen-Raum angehört.

Allgemeine Grundsätze

Nicht unbedingt notwendige Reisen nach Belgien sind verboten für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen und ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das nicht erwähnt ist in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung, außer für Reisende, die im Besitz eines Impfbefreiungszertifikats sind, und für Personen bis zum Alter von 17 Jahren einschließlich, die mit einer Begleitperson reisen, die im Besitz eines Impfbefreiungszertifikats ist. Dabei handelt es sich um ein digitales EU-COVID-Impfbefreiungszertifikat oder ein Impfbefreiungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf <https://www.info-coronavirus.be/de> erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfbzertifikats.

Von Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird nach wie vor dringendst abgeraten.

Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

FARBCODES

Seit dem 1. Februar 2021 werden die Farbcodes, die Aufschluss geben über den epidemiologischen Status in Zusammenhang mit COVID-19, auf der Website "info-coronavirus.be" angegeben. Für Länder innerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums werden sie an die Farbcodes des *European Centre for Disease Prevention and Control* (ECDC) angeglichen. Drittländer werden als rote Zonen betrachtet, mit Ausnahme der Länder auf der Liste der Länder, für die die Reisebeschränkungen schrittweise aufgehoben werden, einsehbar über die Website <https://www.info-coronavirus.be/de/>.

In Belgien wird für die Ankunft von Reisenden in Belgien zwischen roten, orangen und grünen Zonen unterschieden. Je nachdem, aus welchem Land oder welcher Region Sie einreisen, gelten nach Ihrer Ankunft in Belgien verschiedene Maßnahmen.

- **Rote Zonen** sind Regionen oder Länder, in denen ein hohes Infektionsrisiko besteht. Bei Rückkehr aus einer roten Zone gelten vorbehaltlich möglicher Ausnahmen zusätzliche Maßnahmen (PLF, Tests, Quarantäne, Zertifikate).
- **Orange Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein mäßig hohes Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.
- **Grüne Zonen** sind Regionen oder Länder, für die ein niedriges Infektionsrisiko besteht. Bis auf das Ausfüllen des PLF sind keine besonderen Maßnahmen anwendbar.

Neben dem Farbcodesystem gelten besondere Bestimmungen für das Staatsgebiet von Ländern, die als **Länder mit sehr hohem Risiko** eingestuft sind. Auf diese Länder sind besonders strenge Maßnahmen anwendbar.

Die Einreise ins Bestimmungsland hängt von den Bedingungen ab, die das Bestimmungsland auferlegt. Die Reisehinweise unterliegen häufigen Änderungen und von Reisen in ein bestimmtes Land kann jederzeit abgeraten werden. Es ist wichtig, sowohl die Vorschriften des betreffenden Landes als auch die Reisehinweise pro Land auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten zum einen **vor der Abreise** einzusehen, um sich über die Lage und die im Bestimmungsland geltenden Maßnahmen zu informieren, und zum anderen während der Reise, um sich über eventuelle Anpassungen auf dem Laufenden zu halten. Siehe: <https://diplomatie.belgium.be/de>

SPEZIFISCHE SITUATIONEN

- 1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes ODER eines Landes des Schengen-Raums beziehungsweise ich habe dort meinen Hauptwohntort ODER ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland der weißen Liste wie [hier](#) aufgenommen. Darf ich nach oder von Belgien aus reisen?***

Es ist erlaubt, nach und von Belgien aus zu reisen.

Von nicht unbedingt notwendigen Reisen außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums wird jedoch dringendst abgeraten.

Sie müssen die bei der Ankunft in Belgien bzw. bei der Rückkehr dorthin geltenden Maßnahmen (Passagier-Lokalisierungsformular, Tests, Quarantäne usw.) einhalten.

Achtung: Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

- 2. Ich besitze nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder eines Landes des Schengen-Raums UND ich habe meinen Hauptwohntort in einem Drittland, das sich nicht auf der [weißen Liste](#) befindet und das nicht als [Gebiet mit sehr hohem Risiko](#) eingestuft ist. Darf ich nach Belgien reisen?***

Seit dem 1. Juli dürfen Sie nach Belgien reisen, wenn Sie mindestens zwei Wochen lang mit allen in der Packungsbeilage des Impfstoffs gegen das SARS-Cov-2-Virus angegebenen Dosen geimpft wurden wie in der Liste unter <https://www.info-coronavirus.be/de/> angegeben und wenn Sie dies anhand eines Impfzertifikats wie das [digitale EU-COVID-Zertifikat oder anhand einer gleichwertigen Bescheinigung \(auf der Grundlage einer Entscheidung der Europäischen Kommission\)](#) nachweisen können. In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses kann ab dem 1. September ein anderes Impfzertifikat aus einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, akzeptiert werden.

Wenn Sie nicht im Besitz eines solchen Impfbzertifikats sind, dürfen Sie nur für folgende Reisen, die als unbedingt notwendig gelten, nach Belgien reisen und müssen eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder ein offizielles Dokument (siehe unten) mitführen:

1. berufsbedingte Reisen von Gesundheitsfachkräften, Forschern im Bereich der Gesundheit und Fachkräften in der Altenpflege,
2. berufsbedingte Reisen von Grenzgängern,
3. berufsbedingte Reisen von Saisonarbeitern im Landwirtschafts- und Gartenbausektor,
4. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals,
5. Reisen von Diplomaten, des Personals internationaler Organisationen und Einrichtungen und der durch internationale Organisationen und Einrichtungen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen und Einrichtungen erforderlich ist, berufsbedingte Reisen des Militärpersonals, der Ordnungskräfte, des Zollpersonals, der Nachrichtendienste, der Magistrate, des humanitären Personals und des Personals des Zivilschutzes, in der Ausübung ihrer Funktion,
6. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,
7. Reisen aus zwingenden familiären Gründen, nämlich:
 - Reisen, die durch eine Familienzusammenführung im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gerechtfertigt sind,
 - Besuche bei einem Ehe- oder Lebenspartner, der nicht unter demselben Dach wohnt, sofern der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung plausibel nachgewiesen werden kann,
 - Reisen im Rahmen der Mittelternschaft (einschließlich Behandlungen im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung),
 - Reisen im Rahmen eines Begräbnisses beziehungsweise einer Einäscherung von Verwandten ersten oder zweiten Grades,
 - Reisen im Rahmen einer standesamtlichen oder religiösen Eheschließung von Verwandten ersten und zweiten Grades,
8. berufsbedingte Reisen von Seeleuten,
9. Reisen aus humanitären Gründen (einschließlich Reisen aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortführung einer dringenden medizinischen Behandlung und um älteren Menschen, Minderjährigen, Personen mit Behinderung oder schutzbedürftigen Personen beizustehen),
10. Reisen aus Studiengründen, einschließlich Reisen von Schülern, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums eine Ausbildung absolvieren, und von Forschern mit einer Aufnahmevereinbarung,
11. Reisen von hochqualifizierten Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben werden kann, einschließlich Reisen von Berufssportlern, die als Spitzensportler anerkannt

sind, von Berufsfachkräften des Kultursektors, sofern sie über eine kombinierte Erlaubnis verfügen, und von Journalisten, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit,

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Lohnempfänger auszuüben, einschließlich Au-Pair-Jugendlichen, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (Arbeitserlaubnis oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

Reisen von Personen, die nach Belgien kommen, um eine Tätigkeit als Selbständiger auszuüben, unabhängig von der Dauer dieser Tätigkeit, sofern ihnen dies von der zuständigen Region gestattet worden ist (gültige Berufskarte oder Nachweis, dass die Bedingungen für eine Befreiung erfüllt sind),

12. Reisen des Ehepartners oder Lebenspartners von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung und wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise auch nicht aus den offiziellen Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt, kann die Einreise gegebenenfalls verweigert werden.

Die **spezifischen Bedingungen** von Punkt 2 weiter oben kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. Es ist unter anderem wichtig, die **Visaverfahren** stets einzuhalten, die für bestimmte Reisende gelten. Visumpflichtige Reisende, die nach Belgien einreisen möchten, sollten beachten, dass die COVID-19-Pandemie an bestimmten Orten und/oder zu bestimmten Zeitpunkten Auswirkungen auf das Visumantragsverfahren haben kann. Außerdem dürfen Reisende nur nach Belgien oder in die EU einreisen, sofern sie die **geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften**, in denen die Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen ins Staatsgebiet festgelegt sind, einhalten. Diese Vorschriften sind unabhängig von den Einschränkungen oder spezifischen Maßnahmen, die vorübergehend im Rahmen der COVID-19-Krise aus Gründen der Volksgesundheit gelten.

Für Staatsangehörigkeiten, **die nicht der Visumpflicht unterliegen**, gelten folgende Regeln: Die Person muss eine **Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise** mitführen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Reise festgestellt wird. Eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise ist nicht erforderlich, wenn sich der unbedingt notwendige Charakter der Reise aus den Dokumenten im Besitz des Reisenden ergibt. Beispiele: Seeleute (Seemannsbuch), Beförderer (Frachtbrief), Transitpassagiere (Flugticket), Diplomaten (Diplomatenpass). Für weitere Informationen über dieses Verfahren, siehe: [Immigration Office | IBZ](#)

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die Passagiere vor dem Einsteigen im Besitz dieses Dokuments oder des Impfbefreiungszertifikats sind. Fehlt dieses Dokument oder das Impfbefreiungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob der Reisende im Besitz dieses Dokuments oder des Impfbefreiungszertifikats ist.

Achtung: Achtung: Für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Landes aufgehalten haben, das als Land mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, gelten besondere Maßnahmen.

3. Besondere Maßnahmen, die das Staatsgebiet von Ländern betreffen, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind

Die [hier](#) aufgeführten Länder sind als "**Länder mit sehr hohem Risiko**" eingestuft.

Für Personen aus **Drittländern**, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, gilt ein Einreiseverbot:

- Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, ist es **verboten**, sich direkt oder indirekt auf belgisches Staatsgebiet zu begeben.
- Folgende Personen dürfen jedoch nach Belgien einreisen bzw. durch Belgien durchreisen:
 - Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben,
 - der Ehepartner oder Lebenspartner einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,
 - die Kinder einer Person, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Hauptwohntort in Belgien hat oder deren Ehepartner bzw. Lebenspartner wie oben bestimmt ist, sofern sie unter demselben Dach wohnen. Diese Reisenden müssen im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sein,
 - Personen, die aus Ländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft sind, über Belgien in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohntorts reisen, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,
 - Personen, die außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union durchreisen (Transit durch ein Hochrisikoland ohne Verlassen der internationalen Transitzone des Flughafens oder Transit durch Belgien von einem Hochrisikoland aus ohne Verlassen der Nicht-Schengen-Zone des Flughafens),
 - Personen, die aus zwingenden humanitären Gründen reisen, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
 - Diplomaten, Personal internationaler Organisationen und von internationalen Organisationen eingeladene Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen erforderlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder

- konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise,
- Personen, deren physische Anwesenheit für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie im Besitz einer von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellten und vom Ausländeramt gebilligten Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise sind.

Für die oben erwähnten zugelassenen Reisenden gelten vor und bei der Ankunft in Belgien **verschärfte Maßnahmen**:

- Vor ihrer Ankunft in Belgien müssen sie immer ein **PLF (Passagier-Lokalisierungsformular)** ausfüllen, unabhängig davon, wie sie reisen oder wie lange ihr Aufenthalt in Belgien oder im Ausland dauert.
 - Transportpersonal, Frachtpersonal, Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern die Mitarbeiter im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,
- Wenn sie ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, müssen Personen ab 12 Jahren immer ein Testzertifikat mitführen, in dem entweder das **negative Ergebnis eines PCR-Tests**, der frühestens 72 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien durchgeführt wurde, oder das negative Ergebnis eines RAT-Tests (Rapid Antigen Test), der frühestens 26 Stunden vor ihrer Ankunft in Belgien von einer Fachperson durchgeführt wurde, angegeben wird.
- Sie müssen sich an Tag 1 und an Tag 7 in Belgien **testen** lassen. Zudem muss sich jeder, der aus einem Drittland mit "sehr hohem Risiko" zurückkehrt, 10 Tage in **Quarantäne** begeben, mit Ausnahme von Diplomaten und Transportpersonal, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die der wesentliche Grund der Reise nach Belgien sind.
- Die bei der Ankunft in Belgien geltenden Maßnahmen (Test/Quarantäne) finden auch auf vollständig geimpfte Personen Anwendung.

Die oben aufgeführten spezifischen Bedingungen kommen zu den normalen Einreisebedingungen für Belgien hinzu. So ist es z. B. wichtig, stets die Bedingungen für die Einreise in den Schengen-Raum und die für bestimmte Reisende geltenden Visumverfahren zu berücksichtigen.

Eventuelle Ausnahmen von Tests und Quarantäne finden Sie in den Beschlüssen der zuständigen föderierten Teilgebiete.

4. Darf ich reisen, um meine(n) Partner(in) zu besuchen?

Der Besuch bei einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt, gilt als unbedingt notwendige Fahrt, **es sei denn**, er wohnt in einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

Für Reisende, die ihren Hauptwohntort in einem Drittland haben, das [hier](#) mit rotem Farbcode ausgewiesen ist, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union oder des Schengen-Raums besitzen, gelten folgende Bedingungen: Der Partner muss volljährig (18 Jahre und älter) und ledig sein. Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums (Staatsangehörigkeiten, die der Visumpflicht unterliegen) bzw. der Beantragung der Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise (Staatsangehörigkeiten, die nicht der Visumpflicht unterliegen) nachgewiesen werden. Die Beziehung muss zum Zeitpunkt der Reise noch bestehen.

Der stabile und dauerhafte Charakter der Beziehung muss wie folgt nachgewiesen werden:

- Entweder erbringen die Partner den Nachweis über 6 Monate faktischer/gesetzlicher Lebensgemeinschaft in Belgien oder in einem anderen Land.
- Oder die Partner weisen nach, dass seit mindestens 1 Jahr eine affektive Beziehung geführt wird und sie sich seit Beginn dieser Beziehung mindestens 2 Mal für eine Gesamtdauer von mindestens 20 Tagen getroffen haben. Wenn ein Treffen aufgrund von COVID-19-Maßnahmen verschoben werden musste, kann der Nachweis der geplanten Reise als zweiter Besuch angesehen werden.
- Oder die Partner weisen nach, dass sie ein gemeinsames Kind haben.

Der Partner im Ausland muss bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ein Visum oder (wenn er nicht der Visumpflicht unterliegt) eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise beantragen. Die Vertretung stellt diese Visa bzw. Bescheinigungen aus, wenn der unbedingt notwendige Charakter der Fahrt/Reise festgestellt wird und, im Fall eines Visumantrags, alle Voraussetzungen für die Einreise in den Schengen-Raum erfüllt sind. Der Reisende muss nachweisen können, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wenn er an den Außengrenzen des Schengen-Raums vorstellig wird.

B. WELCHE MAßNAHMEN SIND MIT REISEN VERBUNDEN?

Vorbemerkung: Wenn ein Polizeidienst (zum Beispiel die Luftfahrtpolizei) den Verdacht hat, dass eine Person eine Unterlage in Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus, zum Beispiel ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat oder ein Passagier-Lokalisierungsformular gefälscht hat und/oder von der gefälschten Unterlage Gebrauch gemacht hat, wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt.

In Anbetracht der besonderen Schwere dieser Verstöße mit betrügerischer Absicht und der Tatsache, dass die Corona-Politik von der Echtheit dieser Unterlagen abhängt, erfolgt bei hinreichenden Indizien und unter Angabe mildernder Umstände eine direkte Ladung vor das Korrektionalgericht wegen Fälschung und Verwendung des gefälschten Schriftstücks.

1. Impf-, Test- oder Genesungszertifikat (digitales EU-COVID-Zertifikat)

Allgemeines

Diese Zertifikate werden je nach Art des Zertifikats von den zuständigen Behörden ausgestellt.

Gültigkeit und Echtheit des Zertifikats können durch Scannen des QR-Codes oder anhand der Mindestinformationen, die auf dem Zertifikat vorhanden sein müssen, überprüft werden.

Die Zertifikate für Kinder können von den Eltern heruntergeladen werden.

Der Beförderer¹ ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Personen, die aus einer roten Zone zurückkehren, über 12 Jahre alt und Nichteinwohner Belgiens sind, vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Fehlt dieses negative Testergebnis oder ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

A. Impfbzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Impfbzertifikat oder ein Impfbzertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen eines Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfbzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder ID-Nummer),
- Daten, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen des Impfstoffs gegen das Virus SARS-Cov-2, wie auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erwähnt, seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfbzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfbzertifikats.

B. Testzertifikat

Ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde oder binnen 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis von einer Fachperson durchgeführt wurde.

¹ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

C. Genesungszertifikat

Ein digitales EU-COVID-Genesungszertifikat oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird.

Ein Genesungszertifikat kann nur auf der Grundlage eines positiven PCR-Tests ausgestellt werden, der älter als 11 Tage (= die Zeit, in der Sie sich nach der Infektion isoliert sind), aber nicht älter als 180 Tage ist. Dieses Zertifikat ist 180 Tage lang gültig und seine Gültigkeitsdauer beginnt ab dem Zeitpunkt der Probenahme für den Test. Auch in diesem Fall können andere Länder zusätzliche Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen.

2. Was tun, wenn das Bestimmungsland die Einreise nur auf Vorlage eines negativen Tests zulässt?

- Sie können sich testen lassen. Labore bzw. Testzentren dürfen die Analyse des Tests verweigern, damit sie den obligatorischen Tests Vorrang einräumen können. Die Kosten für diese Tests (auf freiwilliger Basis) werden nicht erstattet.
- Sie können sich am Flughafen Brüssel testen lassen, müssen sich dafür aber vorher auf der Website <https://www.brusselsairport.be/en/passengers/the-impact-of-the-coronavirus/covid-19-test-centre-at-brussels-airport> einschreiben, indem Sie auf "Registrieren Sie sich hier für einen Test ohne Aktivierungscode" klicken.

3. Wann muss ich ein Testzertifikat mitführen, um nach Belgien reisen zu dürfen?

Personen, die ihren Hauptwohrt nicht in Belgien haben, **müssen**, wenn sie aus einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird und nicht auf der weißen Liste der EU als rote Zone angegeben ist (siehe [Farbcodes](#)) oder aus einem Land, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist (siehe Liste [hier](#)) einreisen, ab dem Alter von 12 Jahren **ein negatives Testergebnis vorlegen**, aus dem hervorgeht, dass ein NAAT-Test frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder einen RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis, der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

- **Ausnahmen:**

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer² nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein Testzertifikat vorweisen,

² Der Begriff "Beförderer" umfasst:

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

- Wenn für den Endbestimmungsort ein Testzertifikat erforderlich ist, müssen Reisende bereits vor ihrer Ankunft in Belgien über ein solches Testzertifikat verfügen. Es ist nicht möglich, dies in Belgien nachzuholen, weil die Einreisebedingungen nicht erfüllt wurden.

Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das Ergebnis eines vorab durchgeführten Tests mitzuführen, gelten nicht für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien zu irgendeinem Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende aus diesen Ländern müssen immer das negative Ergebnis entweder eines vorab durchgeführten NAAT-Tests mitführen, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder eines RAT (Rapid Antigen Test), der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

Bei organisierter Reise ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen. Fehlt dieses Dokument, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

Was die Ausnahmeregelung für die Durchbeförderung auf dem Luftweg betrifft, müssen die Luftfahrtgesellschaften kontrollieren, ob Reisende über bestätigte Flugtickets verfügen, um sofort weiterreisen zu können, ohne den Kontrollbereich des Flughafens zu verlassen, und ob sie über ein solches Zertifikat verfügen, wenn dies für den Endbestimmungsort erforderlich ist. Erfüllt ein Reisender diese Bedingungen nicht, bleibt er in der Verantwortlichkeit der Fluggesellschaft, die seine Rückkehr ins Abreiseland veranlassen muss.

Es gibt keine Ausnahme, wenn sie in ihrem Herkunftsland nicht getestet werden können, falls sie asymptomatisch sind.

Achtung:

Das Testzertifikat muss auf Papier oder in elektronischer Form unmittelbar zur Einsichtnahme verfügbar sein.

Das Formular muss in Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch vorgelegt werden.

Auf dem Formular, das der Reisende dem Beförderer oder Bediensteten vorlegt, steht Folgendes:

- Das Testergebnis muss **negativ** sein.
- Das Datum der Probeentnahme muss deutlich angegeben sein.
- Dabei handelt es sich um einen **PCR-Test für SARS CoV-2** mit PCR-Zulassung, der frühestens 72 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet in einem offiziellen Labor durchgeführt wurde, oder einen RAT-Test (Rapid Antigen Test) mit negativem Ergebnis, der frühestens 36 Stunden vor der Ankunft auf belgischen Staatsgebiet von einer Fachperson durchgeführt wurde.

Das Testergebnis muss vor Verlassen des Abreiselandes vom Beförderer überprüft werden: Liegt der Testnachweis nicht vor, darf der Passagier nicht befördert werden.

Für Personen, die mit eigenen Beförderungsmitteln nach Belgien einreisen, können an den Grenzen Kontrollen durchgeführt werden.

Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat vorweisen (es sei denn, das Impfbzertifikat ersetzt eine Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise):

1. sofern sie im Rahmen ihrer Funktion nach Belgien reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
2. Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
3. Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.
4. Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Achtung: In Bezug auf die Verpflichtung, ein negatives PCR- oder RAT-Ergebnis oder ein digitales EU-COVID-Zertifikat mitzuführen, gibt es keine Ausnahme für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

4. Wann und wie muss ich ein Passagier-Lokalisierungsformular (PLF) ausfüllen?

ALLE Reisenden nach Belgien, egal mit welchem Transportmittel sie einreisen, müssen frühestens 180 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien das Passagier-Lokalisierungsformular ausfüllen.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer³ nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen.

³ Der Begriff "Beförderer" umfasst:

1. öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
2. öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
3. Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,

- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Schüler, Studenten und Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums mindestens einmal pro Woche nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelernschaft nach Belgien reisen.

Achtung: Diese Ausnahmen von der Verpflichtung, das PLF auszufüllen, gelten nicht für Personen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist. Reisende, die aus diesen Ländern einreisen, müssen immer ein PLF ausfüllen.

Für jeden Reisenden, der 12 Jahre und älter ist, ist ein getrenntes Formular auszufüllen. Die Einzelheiten zu Kindern unter 12 Jahren sind in das Formular eines begleitenden Erwachsenen einzutragen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen reisen. Reisen Kinder unter 12 Jahren allein, müssen sie ebenfalls ein Formular ausfüllen.

Das Passagier-Lokalisierungsformular ist vollständig und ehrlich auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare können zu einer strafrechtlichen Verfolgung, einer Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer und einer Verweigerung der Einreise ins belgische Staatsgebiet durch die Polizei führen. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

Das PLF muss elektronisch ausgefüllt werden. Das Formular finden Sie auf: <https://travel.info-coronavirus.be/>

- Nach Absenden des elektronischen Formulars erhält der Reisende per E-Mail eine **Bestätigung mit einem QR-Code**. Gegebenenfalls muss der Reisende sie dem Beförderer bei der Abfahrt und bei Grenzkontrollen bei der Ankunft vorzeigen.
- Das elektronische Formular enthält auch einen Fragebogen hinsichtlich einer optionalen Selbsteinschätzung des Kontaminationsrisikos. Auf der Grundlage dieses Fragebogens wird

-
4. öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums.

eine SMS mit den zu befolgenden Maßnahmen gesendet. Weitere Erläuterungen zum Testverfahren finden Sie nachstehend unter "Test".

Ab dem 1. Oktober 2021 kann die Papierfassung des PLF nicht mehr verwendet werden. Ab diesem Datum muss das PLF elektronisch ausgefüllt werden und ein PLF auf Papier ist nicht mehr gültig. Bis zum 14. Oktober gilt jedoch ein "Übergangszeitraum". Darüber hinaus werden auch Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Reisenden vorgesehen:

- Um allen die Möglichkeit zu geben, das PLF elektronisch auszufüllen, können Sie das PLF bereits 180 Tage vor Ihrer voraussichtlichen Ankunft in Belgien online ausfüllen.
- Wenn Sie während Ihres Aufenthalts keinen Zugang zum Internet oder zu den erforderlichen elektronischen Geräten haben, können Sie eine dritte Person bitten, Ihnen beim Ausfüllen des elektronischen PLF im Voraus zu helfen.
- Der Beförderer kann den Reisenden beim Ausfüllen des elektronischen PLF oder beim Ausdrucken des QR-Codes helfen. Dies wird auch in den Flughafenterminals möglich sein.
- Nachdem Sie das elektronische PLF ausgefüllt haben, erhalten Sie per E-Mail eine elektronische Fassung des ausgefüllten e-PLF mit einem QR-Code im Anhang. Sie können diese ausgefüllte elektronische Fassung zusammen mit dem lesbaren QR-Code auch selbst ausdrucken und zur Kontrolle vorweisen.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt.

Für die Auferlegung einer möglichen Quarantäne oder eines Tests wird seit dem 1. Juli im PLF berücksichtigt, ob die betreffende Person über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügt oder nicht.

Wenn sich die in das Formular eingetragenen Angaben in den 14 Tagen nach der Ankunft auf dem Staatsgebiet ändern, müssen Sie dies mitteilen, indem Sie die vollständigen und aktualisierten Informationen über ein neues e-PLF auf <https://travel.info-coronavirus.be/> übermitteln.

Die Fälschung des PLF kann Anlass zur Erstellung eines Protokolls geben, das der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

In Ermangelung eines solchen Formulars oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen kann die Einreise ins belgische Staatsgebiet von der Polizei verweigert werden. Das Formular kann bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet vom Flughafenbetreiber oder von der Polizei überprüft werden.

5. Welche Reisenden müssen sich in Quarantäne begeben?

Reisende, die aus Drittländern, EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums, die als rote Zonen betrachtet werden, zurückkehren, sich länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, gelten als "Hochrisikokontakte", was bedeutet, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen.

- A. Bei Rückkehr aus dem Staatsgebiet eines Drittlands, das als rote Zone betrachtet wird und das nicht auf der weißen Liste der EU als rote Zone angegeben ist
 - a. Für Personen mit Hauptwohnsitz in Belgien: bei der Ankunft

- i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- b. Für Europäer und in Europa ansässige Personen: obligatorischer RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
- i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- c. Nicht in der EU ansässige Personen: RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
- i. Erlaubte unbedingt notwendige Reisen (nach bestehenden Kategorien)
 - wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
 - ii. Nicht unbedingt notwendige Reisen nur erlaubt, wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7.
- B. Bei Rückkehr **aus einer roten Zone innerhalb der Europäischen Union oder des Schengen-Raums oder einer Zone, die als rote Zone auf der weißen Liste der EU angegeben ist**, müssen Sie sich an Tag 1 oder 2 einem PCR-Test unterziehen und in Quarantäne bleiben, bis das negative Testergebnis bekannt ist. Sie müssen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2.

Ausnahme: Reisende, die mit einem Impfbizertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können, müssen sich nicht testen lassen und sich nicht in Quarantäne begeben (Situation B), mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.

Reisende aus einem Drittland, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Zur Bestimmung der Quarantäne werden im PLF die letzten 14 Tage berücksichtigt, auch wenn die Farbe der Zone ändert.

Personen, bei denen vor mehr als 11 Tagen und weniger als 180 Tagen eine durch einen PCR-Test bestätigte COVID-19-Diagnose gestellt wurde, sind vorübergehend durch Immunität geschützt. In den Vorschriften ist derzeit für Reisende aus der EU/dem Schengenraum und den Ländern der weißen Liste eine Quarantänebefreiung vorgesehen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten, wenn der begleitende Erwachsene sich in Quarantäne begeben muss.

Für Personen, die als "Hochrisikokontakte" gelten, **beginnt die Quarantänezeit** am Tag der Abreise aus dem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, sofern dies auf dem PLF eindeutig und objektiv erkennbar ist. Ansonsten beginnt die Quarantäne, sobald der Reisende nach einem Aufenthalt in einem Drittland, das als rote Zone betrachtet wird, in Belgien eintrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des behandelnden Arztes bzw. anderslautender Dekrete der föderierten Teilgebiete.

Die Anwendung dieser Maßnahmen wird von der Polizei kontrolliert; bei Nichteinhaltung wird eine Geldbuße von 250 Euro fällig, im Wiederholungsfall auch mehr.

- Die Spezifikation der für jede Region/Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier:
 - Wallonie:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/decret/2020/07/16/2020042369/moniteur#top>
 - Flandern:
<http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/api2.pl?lg=fr&pd=2020-07-13&numac=2020010414#top>
 - Brüssel-Hauptstadt:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007071968&table_name=loi
 - Deutschsprachige Gemeinschaft:
http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2020072014&table_name=loi

Bei Kurzaufenthalten (weniger als 48 Stunden) in Belgien oder im Ausland muss das entsprechende Kästchen auf dem Passagier-Lokalisierungsformular angekreuzt werden und wird keine SMS gesendet. Eine Quarantäne ist in diesem Fall keine Pflicht. Dies gilt jedoch nicht für Reisende aus einem Drittland, das als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" eingestuft ist.

Belgier und Einwohner, die im Ausland als infizierte Personen oder Hochrisikokontakte identifiziert wurden, müssen vor ihrer Rückkehr ihre Isolierung und Quarantäne gemäß den Vorschriften des Gastlandes beenden.

Die belgischen Gesundheitsbehörden und diplomatischen Dienste müssen im Falle eines Ausnahmeantrags kontaktiert werden. Dies wird nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und in Ausnahmefällen in Betracht gezogen.

6. Was ist unter "Quarantäne" zu verstehen?

Quarantäne bedeutet vorbeugende Isolierung. Während der Quarantänezeit muss die Person an einer einzigen Adresse bleiben, die vorab anhand des Passagier-Lokalisierungsformulars anzugeben ist. Dies kann eine Privatadresse (bei Verwandten oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, z.B. ein Hotel, sein. Wenn die betreffende Person krank wird, gelten alle Mitbewohner als enge Kontakte.

Während dieses Zeitraums müssen **Kontakte zu anderen Menschen, einschließlich denjenigen im selben Haus, vollständig vermieden werden** (stets einen Abstand von 1,5 m wahren).

- Handtücher, Bettzeug und Geschirr bzw. Trinkgefäße dürfen nicht mit den anderen im Haushalt lebenden Personen geteilt werden und wenn möglich muss die Person eine getrennte Toilette und ein getrenntes Badezimmer benutzen.
- Von einer Quarantäne in einem Umfeld mit Personen, die Gefahr laufen, eine schwere Form von COVID-19 zu entwickeln (z. B. Personen älter als 65 Jahre, Personen mit schweren Vorerkrankungen wie Herz-, Lungen- oder Nierenleiden, Personen mit verminderter Immunität), wird abgeraten.
- Besuche von Außenstehenden sind nicht erlaubt.
- Es ist verboten, zu arbeiten und zur Schule zu gehen, außer in den nachstehend erwähnten Ausnahmefällen. Homeoffice ist jedoch möglich.
- Für Fahrten (nach der Ankunft in Belgien) sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden.
- Der Gesundheitszustand muss streng überwacht werden. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Wenn Symptome auftreten, müssen Sie sich in Selbstisolation begeben und Ihren behandelnden Arzt kontaktieren.
- Während des gesamten Zeitraums der Quarantäne müssen Sie erreichbar bleiben und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten.
- Das Verlassen des Quarantäneortes ist **nur für folgende notwendige Aktivitäten** erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine Maske (aus Stoff) getragen wird:
 - Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten,
 - Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung,
 - Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Tieren bzw. Haustieren, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann,
 - Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen.

Unterschied zwischen Quarantäne und Isolierung:

Wenn Sie positiv getestet wurden und/oder krank sind, müssen Sie sich für einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen isolieren. Während der Isolierung sollten Sie den Kontakt zu anderen Menschen vermeiden, auch zu denen, die im selben Haus wohnen.

Die Isolierung wird aufgehoben, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind:

- frühestens 10 Tage nach Auftreten der Symptome;
- mindestens 3 Tage ohne Fieber;
- eine Verbesserung der Atemwegssymptome.
- Zusätzliche Maßnahmen, die im Fall einer Isolierung zu ergreifen sind:
 - Tragen Sie zu Hause eine Maske, um Ihre Mitbewohner zu schützen.

- o Bleiben Sie so viel wie möglich in einem getrennten, gut belüfteten Raum, damit sich das Virus zu Hause nicht ausbreiten kann.
- o Bitten Sie andere Menschen um Hilfe für Ihre Einkäufe.
- o Sie können sich selbst an das Callcenter für Kontaktuntersuchung wenden, sollten damit aber nicht warten.

7. Welche Reisenden müssen sich in Belgien testen lassen?

A. Aus EU-Ländern oder Ländern des Schengen-Raums

Einwohner Belgiens, die aus einer roten Zone zurückkehren, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen sich an Tag 1 ihrer Rückkehr nach Belgien testen lassen (PCR- oder RAT-Test) und sich in Quarantäne begeben, bis das Testergebnis bekannt ist. Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls Pflicht.

Nicht in Belgien ansässige Personen, die aus einer roten Zone kommen, wo sie sich länger als 48 Stunden aufgehalten haben, müssen vor ihrer Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet über ein Testzertifikat verfügen (wie oben beschrieben). Bei Rückkehr aus einer roten Zone müssen die Betroffenen sich auch an Tag 7 testen lassen, jedoch ohne weitere Quarantänepflicht ab dem negativen Ergebnis des Tests an Tag 1 oder 2. Wenn die rote Zone auch als "Gebiet mit sehr hohem Risiko" betrachtet wird, ist ein Test an Tag 7 nach der Ankunft in Belgien ebenfalls Pflicht.

Ausnahmen:

- Reisende, die mit einem Imp fzertifikat eine vollständige Impfung nachweisen können oder über ein Genesungszertifikat verfügen, müssen keinen Test durchführen.
- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - o Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - o Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - o Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - o Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - o Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen,
 - o Personen, die zwischen Belgien und einem anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des

Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, wenn zwischen Belgien und den anderen EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich die erforderlichen Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen worden sind.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheits.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Wenn der vorab durchgeführte Test negativ ist, brauchen Sie sich nicht in Quarantäne zu begeben. Wenn der Test an Tag 1 Ihrer Rückkehr nach Belgien negativ ist, können Sie Ihre Quarantäne unterbrechen. Personen, die aus einem "Gebiet mit sehr hohem Risiko" zurückkehren, müssen sich jedoch nach wie vor an Tag 7 nach ihrer Rückkehr oder Ankunft in Belgien testen lassen.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

B. Aus Drittländern, die als rote Zonen betrachtet werden und sich nicht auf der weißen Liste befinden

- a. Für Personen mit Hauptwohnsitz in Belgien: bei der Ankunft
 - i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- b. Für Europäer und in Europa ansässige Personen: obligatorischer RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
 - i. wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - ii. wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
- c. Nicht in der EU ansässige Personen: RAT oder PCR-Test vor der Abreise.
 - i. Erlaubte unbedingt notwendige Reisen (nach bestehenden Kategorien)
 - wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7,
 - wenn nicht vollständig geimpft: Quarantäne von 10 Tagen + PCR-Test an Tag 1 und Tag 7. Möglichkeit, die Quarantäne auf 7 Tage zu begrenzen (Ausnahmen von Quarantäne/Tests: gemäß der nachfolgenden Tabelle unter Punkt 8).
 - ii. Nicht unbedingt notwendige Reisen nur erlaubt, wenn vollständig geimpft: PCR-Test an Tag 1 und Quarantäne bis zum negativen Testergebnis und PCR-Test an Tag 7.

Ausnahmen:

- Reisende, die nicht mit einem Beförderer nach Belgien kommen und die sich höchstens 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, müssen kein PLF ausfüllen und sich also nicht testen lassen, mit Ausnahme von Reisenden, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist.
- Die folgenden Kategorien von Reisenden müssen kein PLF ausfüllen, wenn sie nicht mit einem Beförderer reisen:
 - Arbeitnehmer des Verkehrssektors oder Verkehrsdienstleister, einschließlich Lastwagenfahrern, die Güter zur Verwendung auf dem Staatsgebiet befördern, und solche, die nur auf der Durchfahrt sind,
 - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist,
 - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs,
 - Grenzgänger (Grenzgänger werden als Arbeitnehmer definiert, die eine Tätigkeit als Lohnempfänger in einem Mitgliedstaat ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den diese Arbeitnehmer in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehren),
 - Schüler aus Nachbarländern, die im Rahmen des Pflichtunterrichts nach Belgien reisen,
 - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft nach Belgien reisen.

Nach ihrer Rückkehr erhalten die Reisenden eine SMS, mit der sie sich in einem Testzentrum anmelden können, wo die Probe für den PCR-Test entnommen wird. Dazu können in Belgien ansässige Personen mit einer gültigen Nationalregisternummer oder einer gültigen Bis-Nummer über das Portal www.meinegesundheit.be einen Termin vereinbaren.

- Fällt der Test positiv aus, wird der Hochrisikokontakt ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde, für mindestens 10 Tage isoliert.
- Fällt der Test eines Einwohners an Tag 1 negativ aus, erhält er an Tag 5 eine neue Einladung per SMS für einen neuen Test an Tag 7.
- Wenn der Test an Tag 7 negativ ist, kann der Hochrisikokontakt aus der Quarantäne entlassen werden.

Kinder unter 12 Jahren müssen nicht getestet werden, müssen aber trotzdem die Quarantäne einhalten.

Wenn kein Test durchgeführt wurde (z. B. bei einem Kind unter 12 Jahren) oder das Testergebnis nicht rechtzeitig vorliegt, endet die Quarantäne asymptomatischer Reisender nach 10 Tagen ab dem letzten Tag im Hochrisikogebiet.

8. Ausnahmen von Tests und Quarantäne bei Ankunft in Belgien

Auch wenn es unter bestimmten Umständen möglich ist, von der Quarantäne oder den Tests befreit zu werden, sollte das Ziel immer sein, die allgemeinen Regeln für Tests und Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

	Liste der Ausnahmen von der Quarantäne	Liste der Ausnahmen von der Probenahme^[1]
Allgemeine Ausnahme(n), aufgrund unbedingt notwendiger Fahrten und Ausgänge, für Personen, die eine Quarantäne einhalten bzw. sich einer Probenahme unterziehen müssen	<p>Das Verlassen des Quarantäneortes ist nur für folgende notwendige Aktivitäten erlaubt, die nicht bis nach Ablauf der Quarantänezeit aufgeschoben werden können, und unter der Bedingung, dass besonders auf die Hygienemaßnahmen und auf den Abstand zu anderen Menschen geachtet und eine (chirurgische) Maske getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrten und Ausgänge für dringende medizinische Versorgung und für den Zugang zu Medikamenten, – Fahrten und Ausgänge für den Kauf grundlegender Bedarfsgüter wie Nahrungsmittel, aber nur, wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, und nur in Ausnahmefällen, – Fahrten und Ausgänge im Rahmen dringender juristischer/finanzieller Angelegenheiten und zur Ausübung der elterlichen Autorität, vorbehaltlich einer Rechtfertigung, – Fahrten und Ausgänge zur dringenden und notwendigen Versorgung von Nutztieren (Haustieren), wenn sich sonst niemand darum kümmern kann, – Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Bestattungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die sich aus medizinischen Gründen keiner Probenahme unterziehen können und dies nachweisen (ärztliches Attest), - Personen, die für einen Test vorstellig werden, bei denen jedoch der für die Durchführung der Probenahme verantwortliche Arzt entscheidet, dass kein Test durchgeführt werden kann.
Personen, die nach Einreise bzw. Wieder- einreise aus einer roten Zone aus wesentlichen oder beruflichen Gründen vollständig von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft reisen^[2]; - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben, 	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzbewohner oder Grenzgänger, die in dieser Eigenschaft unterwegs sind, - Personal, das mit dem Gütertransport betraut ist, und andere im Transportsektor tätige Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion unterwegs sind, - Seeleute, Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und Industriepersonal, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist², - Personen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Mittelternerschaft reisen, - Schüler, Studenten und Praktikanten, die sich im Rahmen ihres Studiums oder eines grenzüberschreitenden Praktikums täglich oder wöchentlich ins Ausland begeben,

	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler aus dem Grenzgebiet, die im Rahmen des Pflichtunterrichts oder des Hochschul- oder Weiterbildungsunterrichts zu oder von dem Ort aus reisen, an dem ihnen der Unterricht erteilt wird, - "Border Force Officers" des Vereinigten Königreichs. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>
<p>Personen, die nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone teilweise von der Quarantäne bzw. Probenahme befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien^[3] oder auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund in einer roten Zone^[4] erfüllt haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen einer Prüfung oder einer Pflichtaufgabe, - Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Gemeinschaft, Inhaber eines Mandats, gewählte Vertreter und offizielle Vertreter der internationalen Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Belgien, im Rahmen einer wesentlichen Aktivität, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeübt werden kann, - Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Parlamentarier und hohe Beamte, diplomatisches, konsularisches und technisches Personal in beruflichem Auftrag, im Rahmen einer wesentlichen Tätigkeit, die weder auf Distanz noch per Videokonferenz ausgeführt werden kann, - Personal einer internationalen Organisation oder von einer solchen Organisation eingeladene Personen, deren physische Präsenz für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Organisation erforderlich ist, einschließlich Inspektoren von Kernanlagen, - Saisonarbeiter, - Personen, die aus zwingenden familiären Gründen reisen (schwere Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, Präterminalsituation, Todesfall), soweit dies zur Erreichung der zwingenden familiären Gründe erforderlich ist, 	<p>Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten.</p> <p>NB: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>

	<ul style="list-style-type: none">- hochqualifizierte Personen, wenn ihre Arbeit wirtschaftlich notwendig und unaufschiebbar ist (sofern vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt als relevant festgelegt - denn der Arbeitsarzt muss über die möglichen Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen). Dazu gehören auch Berufssportler, Berufsfachkräfte des Kultursektors und Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit reisen,	
--	---	--

<p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen Betreffende diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Journalisten in der Ausübung ihres Auftrags,- Durchreisende, die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten,- Patienten, die aus zwingenden medizinischen Gründen oder zur Fortsetzung einer dringenden medizinischen Behandlung reisen,- Personen, die reisen, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten. <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- allgemein keine Symptome aufweisen,- kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,- nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,- Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken, <p>möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht im Homeoffice arbeiten können,- jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen,- den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche. <p>Bemerkung: Personen, die 180 Tage vor ihrer Rückkehr einen positiven PCR-Test hatten, müssen sich nicht erneut in Quarantäne begeben bzw. erneut einem Test unterziehen.</p>	
--	---	--

<p>Die 48-Stunden-Regel</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>	<p>Personen, die nach Belgien einreisen und sich höchstens 48 Stunden in einer roten Zone aufgehalten haben oder sich höchstens 48 Stunden in Belgien aufhalten werden, es sei denn, die Person hat sich während der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in Belgien in einem Hochrisikoland (VOC-Land) aufgehalten.</p>
<p>Personen, die teilweise von der Quarantäne aufgrund eines Hochrisikokontakts ("medizinische Quarantäne") oder nach Einreise bzw. Wiedereinreise aus einer roten Zone, nachdem sie einen beruflichen oder wesentlichen Grund erfüllt haben, befreit sind</p> <p>Die Ausnahme von der Quarantäne bezieht sich nur auf die Erfüllung des wesentlichen Grunds der Reise nach Belgien <i>oder</i> auf die Ausübung der wesentlichen Funktion in Belgien.</p> <p>In der übrigen Zeit (z.B. Freizeit, Wochenende, Urlaub, nach Feierabend, ...) müssen Betreffende</p>	<ul style="list-style-type: none"> - (vorbehaltlich einer Bescheinigung des Arbeitgebers, sofern dies relevant ist) Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit in Laboratorien mit dem Virus, das COVID-19 verursacht, in Kontakt kommen. - Personen, die in einem Schlüsselsektor im Sinne von Anlage 1 zum ME vom 28. Oktober 2020 beschäftigt sind, wenn ihre Arbeit folgenden Kriterien gleichzeitig entspricht: <ul style="list-style-type: none"> o dringender Bedarf (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen), o notwendige Situation (vom Arbeitgeber in Absprache mit dem Arbeitsarzt festgelegt - denn dieser muss über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz Bescheid wissen), o unverzichtbare und unersetzbare Funktion, die im Kontinuitätsplan des Unternehmens beschrieben ist. Mitarbeiter von Unternehmen ohne Business Continuity Plan werden niemals von dieser Quarantäne-Ausnahme profitieren können, o kurzfristig (Dauer der Quarantäne) gefährdete Kontinuität der wesentlichen Dienstleistung des Unternehmens, o alle anderen Alternativen wurden geprüft und haben sich als nicht ausreichend erwiesen. <p>Der Arbeitgeber stellt dem Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und dem Arbeitsarzt eine Liste</p>	

<p>diese Quarantäne weiterhin einhalten.</p>	<p>der betroffenen Personen zur Verfügung. Nach Genehmigung durch den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Arbeitsschutz des Unternehmens wird die Ausnahme von der Quarantäne bescheinigt und eine namentliche Liste der betroffenen Personen täglich fortgeschrieben.</p> <p>NB: Diese Personen müssen folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. allgemein keine Symptome aufweisen,2. kein Hochrisikokontakt einer unter demselben Dach wohnenden Person mit bestätigter COVID-19-Diagnose sein,3. nicht positiv auf COVID-19 getestet sein,4. Kontakte mit der Öffentlichkeit auf ein striktes Minimum beschränken,5. möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,6. nicht im Homeoffice arbeiten können,7. jederzeit die Abstandsregeln einhalten und am Arbeitsplatz ordnungsgemäß eine (chirurgische) Maske tragen,8. den Kontakt mit anderen Mitarbeitern begrenzen. In der Praxis bedeutet dies möglichst getrennte Ein- und Ausgänge, getrennte Umkleieräume und getrennte Pausen- und Essensbereiche.	
---	---	--

^[1] Personen, die eine Probenahme verweigern, gelten als positiv und müssen sich in Selbstisolation begeben.

^[2] Unter strikter Einhaltung der zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos festgelegten Protokolle.

^[3] Z.B. ein ausländischer Spitzensportler aus einer roten Zone, der nach Belgien kommt, um an einem Wettkampf teilzunehmen.

^[4] Z.B. ein Mitglied der belgischen Regierung, das sich zu einer Versammlung in eine rote Zone begeben hat und nach Belgien zurückkehrt und dort sein Amt ausübt.

9. Was ist mit Personen, die entgegen den Reisehinweisen reisen? Was ist mit der Reiseversicherung, wenn diese Personen auf ihrer Reise erkranken?

In den allgemeinen Vertragsbedingungen einer spezifischen Reiseversicherungspolice sind die Fälle festgelegt, in denen die Reiseversicherung greift. Folglich geht aus den allgemeinen Vertragsbedingungen hervor, ob medizinische Unkosten und/oder Rückholkosten gedeckt sind, wenn der Betreffende die Reise trotz Reisewarnung antritt und vor Ort erkrankt. Die meisten Reiseversicherungsanbieter bieten in diesem

Fall keinerlei Deckung. Bei Krankenhausversicherungen sind die Bedingungen, unter denen der Anbieter der Krankenhausversicherung für Kosten im Ausland aufkommt, ebenfalls in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Info Coronavirus: <https://www.info-coronavirus.be/de/>

FÖD Auswärtige Angelegenheiten: <https://diplomatie.belgium.be/de>

FÖD Mobilität:

- https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/luchtvaart/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/circulationroutiere/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/wegverkeer/covid_19_coronavirus (NL)
- https://mobilit.belgium.be/fr/navigation/covid_19_coronavirus (FR) bzw. https://mobilit.belgium.be/nl/scheepvaart/covid_19_coronavirus (NL)

Weitere Informationen über die Anwendung Coronalert finden sie unter: <https://coronalert.be/de/faq-de/>.